

N i e d e r s c h r i f t

(StR/008/2022)

über die 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 29.09.2022, 16:00 - 21:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|--|-------------------------------|
| 3. | Wohnungsveräußerungen durch Vonovia | 13/139/2022
Beschluss |
| 12. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 12.1. | Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2022 (Budgets und Arbeitsprogramme) | 201/036/2022
Kenntnisnahme |
| 12.2. | Vorstellung des Endberichts "Fahrplan Klima-Aufbruch"
Vortrag zum Thema Klima-Aufbruch / Vorstellung des
Maßnahmenkatalogs und des Beteiligungsprozesses
gegen 17:00 Uhr | 31/156/2022
Kenntnisnahme |
| 13. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 14. | Behandlung des Haushaltsentwurfs 2023 | II/020/2022
Kenntnisnahme |
| 15. | Aufnahme einer Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Browary und Annahme einer Spende der GIZ zur Weiterleitung nach Browary | 13-3/073/2022
Beschluss |
| 16. | Energiemangellage: Maßnahmen der Stadt Erlangen
Die Unterlagen werden nachgereicht | 13/138/2022
Beschluss |
| 17. | Entbindung des Gewobaus-Geschäftsführers von der Schweigepflicht; Dringlichkeitsantrag Nr. 149/2022 der Erlanger Linke
mündlicher Bericht durch Herrn Bürgermeister Volleth | |
| 18. | Fortführung des NFFX – Business Support Center | II/WA/018/2022
Beschluss |

- | | | |
|-------|---|----------------------------|
| 19. | Mittelbereitstellungen | |
| 19.1. | Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450 "Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten" | 242/183/2022
Beschluss |
| 20. | Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen | 30/049/2022
Beschluss |
| 21. | Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VI, Ausschreibung; gemeinsamer Fraktionsantrag CSU- und SPD-Fraktion Nr. 148/2022 | 112/075/2022
Beschluss |
| 22. | Einmalige zusätzliche Mittel für den Aufbau von Bike-Pools an Schulen; Aufhebung der durch den Stadtrat veranlassten Mittelsperre | 40/128/2022
Beschluss |
| 23. | Fortführung des Lastenradförderprogrammes ab 2023 - Bereitstellung notwendiger Finanzmittel | VI/147/2022
Beschluss |
| 24. | Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 und weitere Gelder für das Förderprogramm; Fraktionsanträge der Grünen Liste 134/2022 und 119/2022 der SPD Fraktion | VI/148/2022
Beschluss |
| 25. | 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232 der Stadt Erlangen - Südlicher Ahornweg - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/122/2022
Beschluss |
| 26. | Bauvorhaben: Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände –Priorität 5; Sanierungspunkt 1 bis 3 | 66/138/2022
Beschluss |
| 26.1. | Änderung im Stadtteilbeirat Ost – Berufung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes für die Amtszeit vom 01. Oktober 2022 bis 30. April 2026 | 13-2/114/2022
Beschluss |
| | Tischauflage | |
| 26.2. | Städtebaulicher Rahmenplan Quartier "Regnitzstadt" - Künftige Wendeschleife der Stadt-Umland-Bahn auf dem heutigen Großparkplatz | PET/028/2022
Beschluss |
| | Tischauflage | |
| 26.3. | Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 067/2021 | 23/041/2022
Beschluss |
| | Tischauflage | |
| 27. | Anfragen | |
| 27.1. | Schriftliche Anfrage der ÖDP-Fraktion: Anschaffung von Wasserstoffbussen durch die ESTW | |

TOP 3

13/139/2022

Wohnungsveräußerungen durch Vonovia

Sachbericht:

Der Wohnungskonzern Vonovia strebt nach Medienberichten an, Wohnungen in der Metropolregion zu veräußern. Der Deutsche Mieterbund Nürnberg und Umgebung e.V. hat sich im August mit der Bitte an die Stadt gewandt, für den Fall der tatsächlichen Veräußerung von Wohnungen aus dem Bestand der Vonovia den Ankauf zu prüfen (siehe Anlage).

Im Falle einer Konkretisierung der Veräußerungsabsichten durch den Wohnkonzern Vonovia und wenn Anzahl und Zustand der Wohnungen bekannt sind, die in Erlangen zum Verkauf stehen, wird sich die GEWOBAU mit dem Thema befassen.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Gemäß dem Antrag Nr. 163/2022 der Erlanger Linke wird die Beschlussvorlage öffentlich behandelt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Dringlichkeitsantrag 150/2022 der Erlanger Linke ist damit erledigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 40 gegen 0

TOP 12

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 12.1

201/036/2022

Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2022 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Sachbericht:

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt.

Dabei rechnet die Spalte „Planbudget bis 31.7.2022“ das beschlossene Budget bis 31.07. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. Halbjahr 2022 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget (inkl. Budgetrücklage) auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget (inkl. Budgetrücklage) auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Stadtkämmerei/Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets (inkl. der Budgetrücklage) und ggf. des Arbeitsprogramms gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die nur Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogramms haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.2

31/156/2022

Vorstellung des Endberichts "Fahrplan Klima-Aufbruch"

Sachbericht:

In der Europäischen Metropolregion Nürnberg zählt Erlangen mit seinem Beschluss für das 1,5°C-Ziel und der Klimaneutralität vor 2030 zu den Vorreiterkommunen. Wie wichtig dieser Richtungswechsel hin zu ambitioniertem Klimaschutz war, verdeutlichte die langandauernde Hitzewelle in diesem Sommer. Die Auswirkungen des Klimawandels haben Einzug in das Alltagsleben der Menschen gehalten: Beim Abendessen, auf der Arbeit oder beim sommerlichen Spaziergang entlang vertrockneter Wiesen war und ist der voranschreitende Klimawandel ein allgegenwärtiges Gesprächsthema. Engagierte Bürger*innen, ortsansässige Unternehmen und auch die Stadt Erlangen wurden bereits tätig und haben zahlreiche Projekte für ein zukunftsfähiges Erlangen angestoßen.

Der erarbeitete Fahrplan Klima-Aufbruch zeigt nun mit seinen 41 Maßnahmen zentrale Stellschrauben für erfolgreichen Klimaschutz auf.

Im Zeitraum von März bis September 2022 setzten sich die zwei Gremien „Stakeholder-Gruppe“ und „Bürger*innenrat“ unter der fachlichen Leitung des renommierten Forschungsinstituts ifeu aus Heidelberg in mehreren Sitzungen mit der Frage auseinander, welche Maßnahmen in Erlangen zu erfolgreichem Klimaschutz führen. Das Ergebnis dieses Aushandlungsprozesses ist der Fahrplan Klima-Aufbruch, ein Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzung Erlangen auf den Weg zur Klimaneutralität führt.

Der Maßnahmenkatalog besteht aus insgesamt 41 Maßnahmen, verteilt auf fünf Handlungsfelder: Sektorübergreifend, Energieversorgung, Gebäude, Mobilität sowie Ernährung und Konsum. Die Maßnahmenausgestaltung für jedes Handlungsfeld orientierte sich an der Zielvorgabe eines klimaneutralen Erlangens.

Mit der Erstellung des Fahrplans Klima-Aufbruch wurde auf die wissenschaftliche Expertise des Forschungsinstituts ifeu gesetzt, damit Erlangen die richtigen Weichen für eine Klimaneutralität vor 2030 stellen kann. Dabei stand außer Frage, dass hierfür eine große gesellschaftliche Veränderungsbereitschaft und damit eine enge Einbindung von Vertreter*innen der Stadtgesellschaft vonnöten ist. Daher wurde ein bundesweit einzigartiger Weg der Beteiligung von Bürger*innen und Stakeholder gewählt.

Über 26 Wochen hinweg haben 25 durch Zufallsauswahl bestimmte Bürger*innen und über 35 Stakeholder aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Verwaltung dafür ihre Zeit investiert: insgesamt 38 Stunden in sieben Sitzungen des Bürger*innenrats und der Stakeholder-Gruppe. Viele haben noch mehr Zeit investiert, um die Zwischenergebnisse abends mit ihren Familien und im Freundeskreis zu besprechen oder um sie in die eigene Organisation weiterzutragen und zu diskutieren. In den Gremien trafen Menschen aus den verschiedenen Stadtteilen Erlangens, jüngere und ältere, mit ganz unterschiedlichen Lebenswegen, Vorstellungen und Berufen aufeinander, um gemeinsam über die großen Zukunftsfragen zu diskutieren, zu ringen und zu streiten. Dies erfordert Mut und Offenheit von allen Beteiligten.

Mit dem Vorgehen für den Fahrplan Klima-Aufbruch wurde bewusst auf eine breite Beteiligung gesetzt, so konnte ein vielfältiges Meinungsbild eingeholt werden. Es sollten nicht nur Menschen angesprochen werden, die sich bereits für den Klimaschutz engagieren, sondern auch jene Menschen erreicht werden, die ihre Stimme sonst eher selten erheben. Dies gelang mit dem ersten Bürger*innenrat für Erlangen. Die Stakeholder wurden bewusst heterogen besetzt, wodurch der Austausch zwischen Menschen möglich war, die in früheren Zeiten vielleicht eher über- als miteinander sprachen. Statt unterschiedliche Lebensstile gegeneinander auszuspielen und die Ängste der Menschen zu instrumentalisieren, sollte auf den Sitzungen Raum geschaffen werden, um die besten Lösungen für die Zukunftsfähigkeit zu finden.

Die Beteiligung einer Vielzahl von Vertreter*innen aus ganz unterschiedlichen Bereichen bedeutete zugleich, dass jede und jeder Kompromisse eingehen musste und/oder in manchen Aushandlungsprozessen überstimmt wurde. ifeu musste in letzter Konsequenz auch den vom Stadtrat erhaltenen Auftrag erfüllen, einen Maßnahmenkatalog für ein klimaneutrales Erlangen zu erarbeiten, und unter dieser Zielvorgabe Beiträge abwägen. Für manche Beteiligte mögen ausgewählte Maßnahmen am Ende zu weitreichend sein. Auch diese Stimmen sollten gehört und sichtbar gemacht werden. Der Bürger*innenrat stimmte in seiner letzten Sitzung über jede einzelne Maßnahme ab, ob er sie dem Stadtrat zur Umsetzung empfiehlt oder nicht. Die Stakeholder konnten ihre Einschätzungen über eine Online-Befragung bis Mitte September abgeben. Beide Ergebnisse werden dem Stadtrat in der Oktober Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die 41 Maßnahmen des Fahrplans Klima-Aufbruch zeigen, dass die anstehenden Veränderungen weit über das kommunale Handeln hinausreichen. Daher verpflichteten sich Stakeholder nach Möglichkeit, konkrete Maßnahmen aus dem Fahrplan zu unterstützen sowie Klimaschutzaktivitäten darüber hinaus anzustoßen. Der Bürger*innenrat formulierte zudem einen Vorschlag eines „Bürgerschaftsbeitrags“ mit Anregungen, wie jede und jeder im Alltäglichen etwas bewirken kann. Die Selbstverpflichtungen und der Bürgerschaftsbeitrag sind zentrale Bausteine des Stadtvertrags Klima, der in der Stadtratssitzung im Oktober zum Beschluss vorgelegt wird.

Die vorliegende Mitteilung hat zum Ziel, die Mitglieder des Stadtrats umfassend über die 41 Maßnahmen und den damit verbundenen Ressourcenbedarf zu informieren.

In der Oktober-Sitzung des Stadtrats soll über die Maßnahmen entschieden werden. Hierfür wird eine eigene Beschlussvorlage eingebracht, die folgende zusätzliche Informationen enthält:

- Empfehlungsbericht mit Einschätzungen der beteiligten Bürger*innen und Stakeholder zu den einzelnen Maßnahmen
- Priorisierungsvorschlag der Stadtverwaltung, welche Maßnahmen kurzfristig im Haushaltsjahr 2023 angegangen werden sollen

Zudem wird der Stadtvertrag Klima zum Beschluss vorgelegt, der als Grundlage für die gemeinsame Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Stadt Erlangen für die Umsetzung der Klimaziele dient.

Ausführliche Informationen zum Beteiligungsprozess sind unter www.erlangen.de/klima-aufbruch zu finden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Endbericht und die Kurzversion Fahrplan Klima-Aufbruch wird zur Kenntnis genommen.

Eine Abstimmung über die Maßnahmen soll in der Stadtratssitzung am 27.10.2022 erfolgen. Die Verwaltung wird hierzu eine eigene Vorlage einbringen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik berichtet aus nichtöffentlicher Sitzung über Spendenannahmen für folgende Zwecke:

- 1 Einrichtung eines Notfonds für Familien und Alleinerziehende, die vom Allgemeinen Sozialdienst betreut werden (Spende von Freude für Alle).
- 2 Durchführung der sozialpädagogischen Entdeckungsreise „Expedition Bayern“ der Jugendsozialarbeit an Grundschulen (Spende Siemens AG).
- 3 Unterstützung des Skatecontest 2022 mit Skaterbekleidung (Hosen, Shirts...) für die Teilnehmer*innen (Spende Bretterbude Skateshop OHG).

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

II/020/2022

Behandlung des Haushaltsentwurfs 2023

Sachbericht:

Der Haushaltsentwurf 2023, das Arbeitsprogramm 2023 und die Projektbeschreibung für das Investitionsprogramm für 2022 - 2026 können mit den folgenden Daten heruntergeladen werden:

<https://secl-er.kommunalbit.de/public/download-shares/gJZFafeQTBnmlmxPWb1FYmosFSLMs44c>

Die entsprechende E-Mail mit dem Link wurde am Freitag, 09.09.2022 an alle Fraktionen verschickt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 15

13-3/073/2022

Aufnahme einer Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Browary und Annahme einer Spende der GIZ zur Weiterleitung nach Browary

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Städtetag sowie SKEW/Engagement Global rufen die deutschen Kommunen auf, Solidaritätspartnerschaften in der Ukraine zu gründen bzw. dort konkrete Projekte zu unterstützen.

Mit der Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Browary will die Stadt Erlangen ihren Beitrag für die dringend notwendige Unterstützung der städtischen Infrastruktur leisten, sowie mittelfristig den Wiederaufbau der Ukraine unterstützen.

Erlangen folgt damit dem Vorschlag von SKEW/Engagement Global, Browary gemeinsam mit Jena zu unterstützen.

Für Browary spricht neben der vergleichbaren Größe (ca. 100.000 Einw.) und der Nähe zu Kiew (ca. 15 km) sowie der damit verbundenen leichten Erreichbarkeit auch die ähnliche Struktur vom namensgebenden Brauereiwesen bis hin zu Bildung und Wirtschaft. Wegen der hohen Zahl an Binnenflüchtlingen (mehr als 10.000) und Hunderter von Verwundeten in den Krankenhäusern ist akuter Unterstützungsbedarf gegeben. (Siehe Anlage)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zunächst wurde in Abstimmung mit Browary bei der GIZ erfolgreich eines von insgesamt bundesweit nur maximal 25 Paketen im Wert von bis zu 120.000 Euro für das dortige Krankenhaus beantragt. SKEW/Engagement Global bietet Beratung und Förderung über den sogenannten Kleinprojektfonds kommunale Entwicklungspolitik (1000,- bis max. 50.000,- €) an, bei dem mindestens 10% Eigenbeteiligung vorausgesetzt werden.

In Zusammenarbeit mit diesen und weiteren Hilfsorganisationen und Geldgebern und auch mit Spenden aus der Erlanger Stadtgesellschaft soll entsprechend dem Bedarf weitere Unterstützung für Browary ermöglicht werden.

Die bisherige Kommunikation mit Verwaltung und Lokalpolitik verlief ausgesprochen angenehm und effektiv; neben Ukrainisch und Russisch spricht die Kollegin vor Ort Englisch und Französisch.

Erlangen beherbergt derzeit etwa 1.600 Flüchtlinge aus der Ukraine und verurteilt nicht nur den Angriffskrieg Russlands, sondern unterstützt bereits seit Anfang März mit Haushaltsmitteln und den eingegangenen Spenden vielfältige Aktivitäten vor Ort und hat auch für Spenden für die Hilfslieferungen an Nürnbergs Partnerstadt Charkiw aufgerufen. Seit dem Beschluss des Stadtrats vom 28.07.22 zur Anbahnung einer Solidaritätspartnerschaft kam es in Abstimmung mit Jena zu einem intensiven Austausch mit Browary und Bila Zerkwa sowie der GIZ und SKEW. Beide Organisationen legen Sonderprojekte für die Ukraine zur Abwicklung durch deutsche Kommunen auf, die genutzt werden sollen.

Der Verein der Ukrainer in Franken wird die konkrete Zusammenarbeit einbezogen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Annahme der Spende wird mit Unterstützung der Experten der GIZ der Weitertransport der medizinischen Hilfsgüter nach Browary organisiert. Browary hat seinen Bedarf im Bereich Medizin vorgelegt und die Verwendung von etwaigen Hilfslieferungen vor Ort geklärt. Die notwendigen Strukturen zur medizinischen Versorgung von Verwundeten und Binnenflüchtlingen, so wird versichert, sind gegeben. Ein entsprechender Verwendungsnachweis wird durch die Stadt Browary zugesichert.

Zur Finanzierung weiterer Aktivitäten ist die Einstellung von Sondermitteln im Haushalt der Stadt Erlangen erforderlich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn StR Pöhlmann findet eine getrennte Abstimmung statt:

Nr. 1: mit 42 gegen 1 Stimme angenommen

Nr. 2 bis Nr. 5: mit 43 gegen 0 Stimmen angenommen

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, eine Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Browary einzugehen.
2. Die Annahme der Sachspende über medizinische Güter der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) für die Stadt Browary in Höhe von bis zu 120.000 Euro wird genehmigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle nötigen Schritte für die Entgegennahme und Weiterleitung der Sachspende nach Browary in die Wege zu leiten und darüber hinaus zusammen mit der Partnerstadt Jena bei SKEW / Engagement Global ein mit der Stadt Browary abgestimmtes Projekt zu beantragen, das möglichst das GIZ-Paket flankiert und ergänzt.
4. Die Stadt Erlangen übernimmt die Kosten des Transports der GIZ-Hilfslieferung nach Browary.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Bedarfe mit Browary zu klären und geeignete Aktivitäten zur Unterstützung zu entwickeln.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 16

13/138/2022

Energiemangellage: Maßnahmen der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Einher ging damit ein eindringlicher Appell der Bundesregierung an Industrie, öffentliche Einrichtungen und Privathaushalte, Energie einzusparen. Der Stadt Erlangen kommt dabei nicht nur eine wichtige Rolle in der Beratung und Unterstützung, sondern auch eine Vorbildrolle zu.

Der Stadtrat ist im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 20. Juli durch die Erlanger Stadtwerke über die Situation im Allgemeinen sowie die Ausgangslage in Erlangen im Speziellen informiert worden (vgl. III/027/2022). Parallel zu den Aktivitäten der ESTW arbeitet die Verwaltung aktuell auf mehreren Ebenen am Thema. Ziel ist, auf eine mögliche Energiemangellage von kommunaler Seite umfassend vorbereitet zu sein.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Information und Beratung:

- Stadt und Stadtwerke haben auf ihren Internetseiten zentrale Informationsangebote erstellt. Unter <https://erlangen.de/aktuelles/energiekrise> hat die Stadtverwaltung u.a. Informationen zu sozialen Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Wohnen, Steuern und Jobcenter zusammengestellt. Das Informationsangebot wird in den kommenden Wochen weiter ausgebaut.
- Stadt und Stadtwerke (ESTW) bieten eine Energieberatung an. Für einkommensschwache Haushalte gibt es bei den ESTW außerdem die Energiesparhelfer.
- Die GEWOBAU hat ihre Mieterkommunikation in Sachen Energiesparmaßnahmen intensiviert.
- Am 6. September fand eine öffentliche Online-Fragestunde von Stadtspitze und ESTW statt, die gut angenommen wurde. Die Veranstaltung ist über erlangen.de noch abrufbar.
- Schon am 5. September fand für Unternehmen in Erlangen eine durch die Wirtschaftsförderung vorbereitete, gut besuchte Informationsveranstaltung im Ratssaal statt. Die Veranstaltung diente der Information über die Ausgangslage aus Sicht von Stadt und Stadtwerken sowie dem Austausch und der Vernetzung der Erlanger Unternehmen untereinander.

Maßnahmen zur Energieeinsparung (u.a.):

- Das Tiefbauamt hat nach Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas Sofortmaßnahmen umgesetzt. So wurden in einem ersten Schritt im Bereich der Altstadt in den Nachtstunden die Beleuchtungen an der Altstädter Dreifaltigkeitskirche und dem Stadtmuseum (Martin-Luther-Platz), am Markgräflichen Schloss, Palais Stutterheim und Paulibrunnen (Schloßplatz) sowie am Haus der Kirche am Bohlenplatz abgeschaltet (66/135/2022). Aktuell werden weitere Maßnahmen geprüft, die Ergebnisse werden dem Bau- und Werkausschuss voraussichtlich im Oktober vorgelegt.
- Schon vor der Sommerpause haben die Stadtwerke die Beheizung der Freibäder gestoppt und die Wassertemperatur in den Hallenbädern abgesenkt.
- Aktuell diskutiert die Verwaltung Möglichkeiten zur Energieeinsparung bei „Erlangen on Ice“, im Zusammenhang mit der Weihnachtsbeleuchtung sowie mögliche Einflussnahmen auf die Weihnachtsmärkte. Der Stadtrat wird hierzu zeitnah informiert.
- In Bezug auf die digitalen Werbeanlagen bestehen aufgrund der aktuellen Rechtslage keine direkten Einflussmöglichkeiten der Verwaltung. Der Betreiber wurde aber auf die Notwendigkeit zur Energieeinsparung hingewiesen.
- Bezogen auf die Stadtverwaltung hat das Referat für Planen und Bauen im Juli allen Dienststellen mitgeteilt, dass das Gebäudemanagement mit der Prüfung von Maßnahmen zur Energieeinsparung begonnen hat. Nach dem Inkrafttreten der Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) am 1. September wurden die daraus entnommenen zentralen Maßnahmen an die Dienststellen kommuniziert. Diese umfassen u.a. die Reduzierung der Raumtemperatur in städtischen bzw. von der Stadt verwalteten Gebäuden, Einsparungen bei der Warmwasseraufbereitung, Reduktion und Einsparung bei Licht und Beleuchtung. Auch die Schulen, auf die ca. 60% der vom GME verwalteten Flächen entfallen, wurden entsprechend angeschrieben. Das GME appellierte zudem an alle Kolleginnen und Kollegen, durch das eigene Verhalten den eigenen Energieverbrauch zu senken.
- In den Dienststellen der Verwaltung wurden in den vergangenen Wochen Vorschläge für

Maßnahmen zur Energieeinsparung gesammelt. Diese beziehen sich sowohl auf Verwaltungsflächen als auch auf das Stadtgebiet. Die Vorschläge wurden in der Zwischenzeit gebündelt. Die Maßnahmen werden aktuell auf Machbarkeit und Übertragbarkeit auf andere Bereiche der Verwaltung geprüft.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf Ebene des Katastrophenschutzes konstituierte sich Ende Juli unter Federführung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz eine Koordinierungsgruppe. Beteiligt sind neben dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz das Bürgermeister- und Presseamt, die Wirtschaftsförderung, das Amt für Gebäudemanagement, die ESTW, die GEWOBAU, das Universitätsklinikum, das Waldkrankenhaus, die Polizei, die Rettungsdienste und das Technische Hilfswerk. Ein Folgetermin fand nach den Sommerferien statt.

Der Bund hat in der Zwischenzeit einen rechtssicheren Rahmen für Maßnahmen geschaffen. Die EnSikuMaV ist am 1. September in Kraft getreten. Sie bildet einen grundsätzlich geeigneten Rahmen für Energiesparmaßnahmen im öffentlichen Bereich. In der Verordnung definiert der Bund allerdings keine Zuständigkeiten und dementsprechend gibt es auch für Kommunen keine Möglichkeiten für den weiteren Vollzug der Verordnung. An Dritte kann die Stadtverwaltung wie oben erwähnt bislang nur appellieren. Ab dem 1. Oktober soll eine weitere Verordnung (Mittelfristenergiesicherungsverordnung - EnSimiMaV) gelten.

Der Deutsche Städtetag hat sich zu einem Einsparziel von 20 Prozent Gas bekannt. Die Kommunen stehen untereinander in regem Austausch über Maßnahmen, die ergriffen werden. Die Verwaltung gleicht die eigenen, zu prüfenden Einsparmöglichkeiten kontinuierlich mit Maßnahmen in anderen Kommunen ab.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine dynamische Situation handelt, die ggf. weitere Maßnahmen erforderlich macht, die bislang noch nicht absehbar sind, und die von den verschiedenen Fachbereichen der Stadtverwaltung genau beobachtet wird. Neben der technischen Umsetzbarkeit von Maßnahmen müssen auch rechtliche Aspekte geprüft werden. Dies betrifft z.B. die Arbeitsschutzverordnung, die Raum- und Wassertemperaturen sowie notwendige Beleuchtung vorgibt, als auch Verkehrssicherheitsaspekte. Auch können Maßnahmen im Einzelfall Maßnahmen zuwiderlaufen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie angezeigt sind.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung dienen zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0

TOP 17

**Entbindung des Gewobaus-Geschäftsführers von der Schweigepflicht;
Dringlichkeitsantrag Nr. 149/2022 der Erlanger Linke**

Protokollvermerk:

Herr BM Volleth gibt einen mündlichen Bericht zum Antrag Nr. 159/2022 der Erlanger Linke. Der Vortrag dient zur Kenntnis. Der Antrag ist damit erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Vortrag dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 18

II/WA/018/2022

Fortführung des NFFX – Business Support Center

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen des vom Freistaat Bayern im Zuge der Quelle-Insolvenz aufgelegten Strukturprogramms Nürnberg-Fürth haben die Wirtschaftsreferate der Städte Nürnberg und Fürth im Jahre 2010 das „NFFX – Business Support Center“ auf den Weg gebracht. Als interkommunales Projekt der Städte Nürnberg und Fürth – in Form einer Arbeitsgemeinschaft – fördert das NFFX – Business Support Center die Ansiedlung ausländischer Unternehmen mit einem Angebot bedarfsorientierter und zeitlich befristeter Infrastrukturen und Dienstleistungen.

Das NFFX – Business Support Center bietet ausländischen Unternehmen, die sich im Großraum ansiedeln wollten, ein Welcome Package in Form kostenfreier Büroräume mit Sekretariats-Service an. Ferner unterstützt das NFFX – Business Support Center die ausländischen Unternehmen bei der Kontaktvermittlung zu den Cluster-Initiativen in der Metropolregion Nürnberg, zu diversen Dienstleistern (u.a. Integration Services) oder zur jeweiligen Stadtverwaltung. Die IHK Nürnberg für Mittelfranken und die Ansiedlungsstruktur des Freistaat Bayern, Invest in Bavaria, unterstützen als Kooperationspartner das Projekt, auch mit ihren weltweiten Netzwerken.

Von der Gesamtprojektsumme der ersten Förderperiode (01/2011 bis 05/2016) in Höhe von 1,4 Mio € übernahmen der Freistaat Bayern 70 %, die Städte Nürnberg und Fürth die übrigen 30 %.

Von der Gesamtprojektsumme der zweiten Förderperiode (06/2016 bis 06/2021) in Höhe von 647.000 € übernahmen der Freistaat Bayern 55 %, die Städte Nürnberg und Fürth die übrigen 45 %.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hatte zunächst die Förderung des Projektes auf die Förderperiode beschränkt. Ausnahmsweise wurde eine zweite Förderperiode genehmigt, die zum 30.06.2021 endete.

Aufgrund des Erfolges des NFFX – Business Support Center führen die beiden Städte Nürnberg und Fürth das Projekt weiter und wollen die Stadt Erlangen aktiv als Partner mit einbinden. Ziel ist es, das bislang erfolgreiche Projekte eigenständig weiterzuführen und dabei auf die finanzielle Beteiligung des Freistaats verzichten zu können.

Die Gesamtprojektsumme für die Jahre 2022 bis 2026 beträgt 535.000 €, hiervon entfallen auf

die Städte Erlangen und Fürth insgesamt jeweils 60.000 € über fünf Jahre. Die übrigen Kosten trägt die Stadt Nürnberg (sh. hierzu auch Punkt 2. – Einbindung der Netzwerkpartner).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Nachfolgenden wird übersichtsartig eine Analyse und Bewertung der beiden ersten Förderphasen gegeben, das heißt über den Zeitraum, während dem lediglich die Städte Nürnberg und Fürth Partner waren. Diese Analyse ist zugleich auch Grundlage für die Prüfung der Beteiligung der Stadt Erlangen.

Auswertung der ersten beiden Förderphasen (2011 - 2021)

Im Januar 2021 wurde eine internet-basierte Prüfung durchgeführt, um festzustellen, welche Unternehmen aus den ersten beiden Förderphasen noch ihren Sitz in der Region haben.

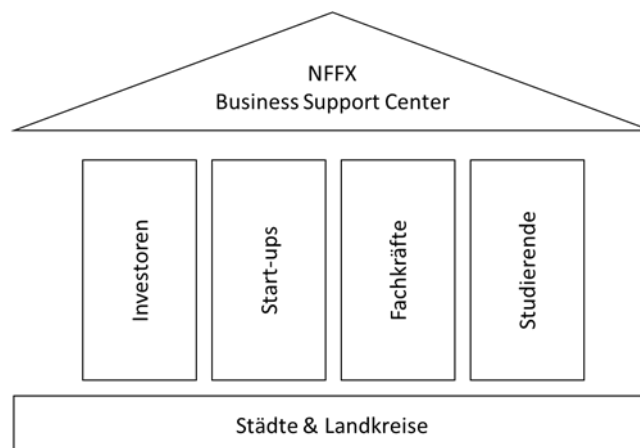
Von den 49 geförderten Unternehmen haben

- 22 Unternehmen weiterhin ihren Sitz am Wirtschaftsstandort (45 %), darunter ein Unternehmen in Erlangen (eny mobility GmbH)
- 1 Unternehmen den Sitz innerhalb der Metropolregion verlegt (Lichtenfels)
- 7 Unternehmen ihren Sitz innerhalb Deutschlands verlegt (z.B. München, Berlin etc.)
- 19 das Unternehmen aufgegeben oder gelöscht (39 %)

Konzept für die Förderphase 01/2022 bis 12/2026

Für die neue Förderphase wird sich das NFFX – Business Support Center auf folgende vier Betätigungsfelder neu aufstellen:

- 1) Ansiedlung ausländischer Investoren
- 2) Ansiedlung ausländischer Start-ups
- 3) Anwerbung ausländischer Fachkräfte
- 4) Studierende



Das NFFX – Business Support Center wird zukünftig von sog. „Länder- und Branchen-Scouts“ aktiv unterstützt.

Zu 1) Das Hauptaugenmerk des NFFX liegt auch weiterhin auf der Ansiedlung von kleinen und mittelständischen ausländischen Unternehmen. Ziel ist weiterhin die Stärkung des Wirtschaftsstandortes mit innovativen und dynamischen Unternehmen, die neue und gut bezahlte Arbeitsplätze schaffen.

Zu 2) Die weltweite Start-up Szene ist im Wandel. Junge Unternehmen wollen oder müssen sich schon in den ersten Jahren internationalisieren. Das NFFX wird zusammen mit dem ZOLLHOF Tech Incubator als Partner für diese Start-ups Anlaufpunkt in der Wirtschaftsregion sein. Die geförderten Start-ups profitieren dann vom Netzwerk und den angebotenen Leistungen.

Zu 3) Fachkräftemangel spüren auch die heimischen Unternehmen. Im Rahmen des internationalen Marketings für das NFFX soll gleichzeitig auch bei den Fachkräften für die Wirtschaftsregion geworben werden. So werden Ressourcen gebündelt und gezielt Unternehmen und Fachkräfte angesprochen.

Zu 4) Das vierte Betätigungsfeld „Studierende“ spricht sowohl deutsche als auch ausländische Studierende an. Die Hochschulen in der Region sind Teil des NFFX-Netzwerkes. Geförderte Unternehmen können bei den Hochschulen Arbeiten (Seminararbeit, Bachelor- oder Masterarbeit) in Auftrag geben oder auch Praktikaplätze anbieten. Des Weiteren will das NFFX ausländischen Studenten die Möglichkeit bieten, sich nach dem Studium in der Wirtschaftsregion mit einem eigenen Unternehmen niederzulassen. Das erklärte Ziel der regionalen Hochschulen, den Anteil der ausländischen Studierenden zu erhöhen, kann damit unterstützt werden. Ein spezieller Standort zur Anknüpfung an regionale Technologiebetriebe ist in Planung (Technikum, IGZ, NKubator etc).

Projektleitung

Die Aufgaben der Projektleitung werden bei einer Fortführung durch die Wirtschafts- und Wissenschaftsreferate der Städte Nürnberg und Fürth übernommen. Die administrativen Aufgaben umfassen die Projektleitung, -koordination und -reporting. Des Weiteren fallen in das Aufgabengebiet:

- Projektdokumentation
- Akquise- und Marketingsupport für Städte, inklusive Pflege der Homepage und Erstellung von international einsetzbaren Bewerbungsmaterialien
- Kontinuierliche Ausgestaltung und Adaption des Projektes an den Anforderungen der ausländischen Investoren
- Betreuung der angesiedelten ausländischen Investoren bei allen Aspekten der geplanten Ansiedlung

Fokussierung auf Kompetenz Cluster

Die Marketingaktivitäten des NFFXs werden sich weiterhin auf die Kompetenz-Cluster der Metropolregion Nürnberg fokussieren:

- Automotive
- Automation und Produktionstechnik
- Energie & Umwelt (mit Schwerpunkt Wasserstoff)
- Information & Kommunikation
- Medizin & Gesundheit
- Neue Materialien
- Verkehr & Logistik
- Kreativ-Wirtschaft
- Nachhaltige Klimatechnologien

Für ausländische Unternehmen, die nicht vorgenannten Cluster angehören, wird es auch in Zukunft Ausnahmen geben. Eine Voraussetzung für die Aufnahme in das Förderprogramm ist ein innovatives und zukunftsweisendes Geschäftsmodell, das neue Arbeitsplätze in der Region zu schaffen verspricht. Weitere Kriterien werden separat wie bisher zwischen den beteiligten Akteuren abgestimmt und vereinbart.

Die Anwerbung ausländischer Investoren erfolgt durch

- den Besuch von branchenspezifischen Messen und Kongressen im Ausland
- die Repräsentanten von Invest in Bavaria in ausgewählten Ländern (z.B. China, Indien, Brasilien, Süd-Ost-Asien)
- den Empfang von ausländischen Delegationen oder Einzelrepräsentanten
- ausländische Konsulate, Botschaften oder andere offizielle Einrichtungen
- durch Aktivitäten auf internationalen Leitmesse in Nürnberg (z.B. Embedded, SPS Drives etc.) und anderen Messestandorten in Deutschland in Form sog. Business Breakfast oder spezifischen Informationsveranstaltungen
- auslandsorientierten Aktivitäten der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Kooperation mit dem ZOLLHOF Tech Incubator

Der ZOLLHOF Tech Incubator in Nürnberg ist das digitale Gründerzentrum für Mittelfranken, dessen Schwerpunkte in den nachfolgenden Bereichen liegt:

- Urban Mobility / E-Mobility
- Internet of Things
- Artificial Intelligence (AI)
- Big Data
- Digital Health
- Virtual Reality (VR) / Augmented Reality (AR)

Angesprochen werden hier junge Start-ups, die weniger als 5 Jahre auf dem Markt sind. Durch das große ZOLLHOF-Netzwerk an Unternehmen, Gesellschaftern, Unterstützern und Business Partnern aus Nürnberg und der Region (u.a. Siemens, HUK-Coburg, NürnbergMesse, adidas, etc.) erhalten auch die geförderten Start-ups aus dem NFFX Unterstützung und Beratung. Die Kooperation ist für beide Seiten von Vorteil. Der ZOLLHOF wird bei seiner Internationalisierungsstrategie unterstützt, während das NFFX zukünftig auch Start-ups fördern kann. Die Zusammenarbeit zwischen NFFX und ZOLLHOF basiert auf einer

- gemeinsamen Auswahl der ausländischen Start-ups bzw. Unternehmen
- parallelen Förderung der ausländischen Unternehmen durch NFFX und ZOLLHOF

für 6 Monate, wobei das NFFX die Büroräume und der ZOLLHOF das Netzwerk sowie die Beratungsleistungen zur Verfügung stellt.

Die Kooperation zwischen NFFX und ZOLLHOF ermöglicht zukünftig mehr interessante und innovative ausländische Start-ups in die Region zu holen und zu fördern.

Förderkonditionen

Der vertraglich festgelegte Förderzeitraum umfasst weiterhin sechs Monate, wobei die strikte Unterteilung in ein virtuelles und echtes Büro (für je drei Monate) nicht mehr unbedingt eingehalten werden muss. Je nach Auslastung bzw. Anforderung können die geförderten Unternehmen für den gesamten Förderzeitraum auch nur ein virtuelles oder nur ein echtes Büro übernehmen. Zusätzlich übernimmt das NFFX auf Wunsch eine 1-Jahres-Mitgliedschaft im jeweiligen Competence-Cluster.

Um eine gewisse Flexibilität bei der Auswahl der Bürodienstleister und Standorte zu haben, werden keine Büroflächen mehr auf „Vorrat“ vom NFFX angemietet. Die Unternehmen sind so frei und können sich den passenden Standort aussuchen. Die Unternehmen gehen in Vorleistung und können dann nach Abschluss ihrer Förderzeitraums die Kosten für den NFFX in Rechnung stellen. Maximal können für Miete und Mitgliedschaft 6.5000 € abgerechnet werden.

Einbindung der Netzwerkpartner

Um die Integration der neuen Investoren und dessen ausländischen Mitarbeitern zu erleichtern, werden den Unternehmen sog. „Länder- und Branchen-Scouts“ zur Seite gestellt. Diese Scouts stammen aus dem jeweiligen Land und leben bereits seit längerem in der Region. Sie kennen sich mit der deutschen Kultur und den Gepflogenheiten aus und helfen den Unternehmen in Dingen des alltäglichen Lebens (z.B. Behörden, fremdsprachliche Ärzte, Kitas, etc.).

Die Unternehmen sind frei bei der Wahl eines Rechtsanwaltes, Steuerberater etc. Auf Kundenwunsch zieht das NFFX erfahrene Partner aus dem Netzwerk hinzu. Die Erfahrungen und die Zusammenarbeit mit den Partnern war bisher hervorragend und wird auch in der nächsten Projektphase fortgesetzt.

Die Geschäftsbereiche Standort, Recht, Berufliche Aus- und Weiterbildung sowie International der IHK Nürnberg für Mittelfranken unterstützen das NFFX sowohl bei der Integrierung von ausländischen Fachkräften als auch bei der Beratung der geförderten Unternehmen.

Das Regionalbüro Nordbayern von Invest in Bavaria (der Ansiedlungsagentur des Freistaats Bayern) spielt mit seinem Know-how bei der Ansiedlung von Unternehmen in Bayern eine besondere Rolle. Zu Beginn des Förderzeitraums werden mit dem Unternehmen Gespräche geführt, um herauszufinden, ob weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können.

Durch die Fokussierung auf die Kompetenz-Cluster wird das ausländische Unternehmen durch einen branchenspezifischen Cluster-Manager begleitet, der den Investor bei seinen ersten Schritten im neuen Markt unterstützt. Die Aufgabe des Business Coach ist es, mögliche

Kooperationspartner mit dem Investor zu besuchen und das Unternehmen mit zusätzlichen Informationen vertraut zu machen, z.B. Cluster- und Kompetenzinitiativen.

Budget

Das Budget für die Förderperiode 01.01.2022 bis 31.12.2026 sieht wie folgt aus:

		2022	2023	2024	2025	2026	Summe
Förderzeitraum		01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	
Förderung		65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	325.000 €
Marketing		40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	200.000 €
Sonstiges		2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	10.000 €
		107.000 €	107.000 €	107.000 €	107.000 €	107.000 €	535.000 €
Anteil Nürnberg	78%	83.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	415.000 €
Anteil Fürth	fest	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	60.000 €
Anteil ER	fest	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	60.000 €
		24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	120.000,00 €

Zur Finanzierung des Eigenanteils der Stadt Erlangen sind Mittel im Budget 2022 (und Folgejahre) der Wirtschaftsförderung eingeplant.

Fazit

Mit dem interkommunalen Projekt NFFX – Business Support Center haben die Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen ein hervorragendes Instrument, um die internationale Positionierung ihrer Wirtschaftsstandorte konsequent voranzutreiben. Anfragen für Unternehmensförderungen erhält das NFFX – Business Support Center aus der ganzen Welt.

Vor dem Hintergrund des stärker werdenden Wettbewerbs der Regionen ist das NFFX - Business Support Center ein klarer Wettbewerbsvorteil und auch ein Beitrag zur Willkommenskultur für ausländische Investoren.

In der dritten Förderphase sollen vor allem dezentrale Ansiedlungen der internationalen Unternehmen stärker in den Vordergrund rücken. Bisher war man in der Erstansiedlung auf einen Bürodienstleister als Kooperationspartner fokussiert, in Zukunft werden die drei Städte individuell passende Angebote für die Bedarfe der internationalen Gründungen suchen und finden. Die in den ersten beiden Förderperioden gewonnenen Erfahrungen helfen dabei, dass NFFX - Business Support Center noch besser zu positionieren und zu vermarkten. Die beiden Kooperationspartner IHK Nürnberg für Mittelfranken und Invest in Bavaria stehen hinter dem Projekt und unterstützen es mit ihren weltweiten Netzwerken.

Die Städte Nürnberg und Fürth haben die finanzielle Beteiligung bereits beschlossen.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stadt Erlangen in das Projekt NFFX - Business Support Center ab 2022 als Partner zu integrieren und künftig in Zusammenarbeit mit den Städten Nürnberg und Fürth für die Förderphase 01.01.2022 bis 31.12.2026 fortzuführen.

Der Förderbeitrag beträgt jährlich 12.000 €.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 42 gegen 0

TOP 19

Mittelbereitstellungen

TOP 19.1

242/183/2022

**Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450
"Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten"**

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	150.000 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	150.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter VE-Umschichtung)	1.637.500 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für Auftragsvergabe im Jahr 2022

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung	€
<input type="checkbox"/> Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.	
Verfügbare Mittel im Deckungskreis	€
<input type="checkbox"/> Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.	

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vergabe von Bauaufträgen für die Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten im Haushaltsjahr 2022 zur Sicherstellung der kurzfristigen Bereitstellung der notwendigen Unterrichtsflächen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umschichtung der Verpflichtungsermächtigung (VE) von IP-Nr. 541S.60 „Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung“ bei Amt 66 innerhalb des Investitionshaushalts von Ref. VI in Höhe des benötigten Betrags von 1.487.500 € zu IP-Nr. 211P.450 „Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten“ bei Amt 24.

Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung für die Verbesserung der Raumsituation am Schulstandort Steigerwaldallee durch die Errichtung von mobilen Einheiten auf dem Schulgelände in Höhe von 1.700.000 €, welche durch den BWA am 19.07.2022 (Vorlagennummer 242/175/2022) beschlossen wurde, abzüglich der Kostengruppe 600 / Ausstattung durch Amt 40 in Höhe von 62.500 € sowie abzüglich der im Budget von Amt 24 dafür vorgesehenen Mittel von 150.000 €.

Für die termingerechte Ausführung der geplanten Baumaßnahme ist im Kalenderjahr 2022 die Vergabe verschiedener Gewerke erforderlich. Besonders die Produktionszeit für Container lässt sich derzeit schwer abschätzen, hat sich aber aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation deutlich verlängert. Eine kurzfristige Vergabe ist daher angezeigt, um den Fertigstellungstermin nicht zu gefährden.

Entgegen der ursprünglich beabsichtigten Anmietung der Containeranlage für 5 Jahre wird nun der Kauf der Anlage präferiert. Die voraussichtlichen Kosten für den Ankauf entsprechen ungefähr den zu erwartenden Kosten für eine Anmietung auf 5 Jahre. Falls die Nutzungsdauer (ggf. an anderer Stelle) die heute anvisierten 5 Jahre übersteigt, stellt der Kauf die wirtschaftlichere Lösung dar.

Auch wegen der erforderlichen Sondermaße der Raummodule durch die zwingenden Anforderungen der Nutzer ist eine spätere Weiterverwendung nach einer Anmietung durch einen Vermieter schwierig. Daher ist davon auszugehen, dass sich bei einer Anmietung weniger Bieter an dem Ausschreibungswettbewerb beteiligen und damit weniger Angebote eingehen werden.

Bei einem Kauf kann die Anlage nach der Nutzungsdauer je nach Bedarf entweder an einem anderen Standort aufgestellt oder wieder veräußert werden.

Die bei der IP-Nr. 541S.60 „Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung“ in 2022 für die Jahre 2023 und 2024 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 3.010.000 € wird laut Amt 66 in 2022 nicht in Anspruch genommen, da durch Änderung des Projektterminplans die Vergaben der ersten Baugewerke verschoben werden müssen. Die Verpflichtungsermächtigung kann daher zur Deckung herangezogen werden.

Nach erfolgter Beschlussfassung sind die im Budget von Amt 24 vorhandenen Mittel in Höhe von 150.000 € (Kontierung SK 521122, KST 922391, KTR 21110010, Vorabdotierung 24.21BUS) auf die IP-Nr. 211P.450 umzubuchen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss des Stadtrates, nach Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, zur Umschichtung der VE und Nachmeldung der Investitionsmittel für den Haushalt 2023.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
 *ja, negativ**
 nein

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

IP-Nr. 211P.450 Grundschule Mönau- Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudemanagement)	Produkt 21110010 Grundschulen	<p style="text-align: right;">1.487.500 € für</p> Sachkonto 096102 Zugänge Anlagen im Bau Hochbaumaßnahmen
--	---	----------------------------------	---

Die Verpflichtungsermächtigung soll in Höhe von 1.487.500 € im Haushaltsjahr 2022 für 2023 bereitgestellt werden.

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr.541S.60 Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66 (Tiefbauamt)	in Höhe von Produkt 54110010 Gemeindestraßen	<p style="text-align: right;">1.487.500 € bei</p> Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze
--	---	--	--

Für das Jahr 2023 sind die notwendigen Mittel zum Investitionshaushalt nachzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
 mit 42 gegen 0

TOP 20

30/049/2022

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen erfährt in der vorliegenden Änderung Konkretisierungen, die die Stadt in ihrem rechtssicheren Vollzug stärken. Zudem sollen zukünftig die einschlägigen Regeln der Technik bereits bei der Planung berücksichtigt werden, um den veränderten klimatischen Bedingungen Rechnung zu tragen sowie den Gewässerschutz zu verstärken und dadurch wichtige Lebensgrundlagen für Mensch und Natur zu erhalten. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung gehen aus der Synopse (Anlage 2) hervor.

Im Einzelnen:

1. Die Neufassung des § 8 Abs. 7 konkretisiert die bestehende Regelung, dass jedes Grundstück durch gesonderte Leitungen und über die eigene Grundstücksfläche entwässern muss. Weiterhin stellt die Neufassung klar, dass dies im Fall von nachträglichen Grundstücksteilungen für das neu gebildete Grundstück ebenfalls gilt.
Die abwassertechnische Erschließung über dingliche Sicherungen in Form von Grunddienstbarkeiten für Leitungsrechte kommt nur im Ausnahmefall dort in Betracht, wo sogenannte Hinterliegergrundstücke lediglich über Fremdgrundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können. Diese Regelung ist einerseits erforderlich, weil die öffentlichen Erschließungsanlagen entsprechend der hydraulischen Generalplanung verwendet werden müssen. Andererseits können damit bereits im Vorfeld Vollzugsprobleme infolge von eventuellen Nachbarschaftskonflikten, beispielsweise bei dringendem Sanierungsbedarf der Grundstücksentwässerungsanlage, vermieden werden.
2. § 8 Abs. 10 Satz 1 wird aus technischen Gründen berichtigt. Abscheideranlagen und Vorreinigungsanlagen sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage; sie gehören nicht zum Bereich des Grundstücksanschlusses.
3. Die Ergänzung in § 9 Abs. 2 Satz 1 gibt nunmehr zusätzlich zu den bestehenden Anforderungen vor, dass die einschlägigen technischen Regelwerke bereits bei der Planung zu berücksichtigen sind. Die Prüfung der Entwässerungseingaben kann damit auf einer in der Praxis allgemein anerkannten und bewährten Grundlage vorgenommen werden. Die Verwaltungsgerichte stützen ihre Entscheidungen ebenfalls auf diese technischen Bestimmungen.
4. Der in § 10 Abs. 1 neu gefasste Satz 2 erweitert den Katalog der mit der Entwässerungseingabe ergänzend vorzulegenden Unterlagen um Boden- und Altlastengutachten sowie weitere Nachweise bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser. In der Regel sind Bodengutachten zur Prüfung der Einleiterfordernisse vorzulegen und im Falle von Einleitbeschränkungen zusätzliche Berechnungen, beispielsweise für Rückhalteräume, erforderlich. Die Änderung von Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stadt keine einschlägigen Planmuster vorhält. Die einzureichenden Entwässerungspläne müssen vielmehr den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
5. § 12 Abs. 2 wird ergänzt um die Vorgabe, dass in Wasserschutzgebieten die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage sowie des Grundstücksanschlusses ausschließlich mittels physikalischer Druckprüfung nachzuweisen ist. Die Prüfung muss sich dabei mindestens bis zur Rückstauenebene erstrecken.
Die Regelung ist erforderlich, da Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet ausschließlich über die belebte Oberbodenzone versickert werden darf. Unterirdische Versickerungsanlagen sind unzulässig. Deshalb müssen auch Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen bis zur Oberbodenzone dicht sein. Dieser Nachweis ist im Wasserschutzgebiet verpflichtend zu den in der Wasserschutzgebietsverordnung geregelten Prüfungsintervallen zu erbringen.
6. Der in § 14 neu eingefügte Abs. 2 enthält die Maßgabe, dass das auf privatem Grund anfallende Niederschlagswasser durch geeignete, möglichst naturnahe Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln ist. Weiterhin ist das Wasser zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
Aus Gründen der Klarstellung soll das Gebot zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aus § 55 Abs. 2 WHG direkt in die EWS aufgenommen werden. Damit werden § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 6 EWS verständlicher, wonach Niederschlagswasser vorrangig zu versickern oder anderweitig zu beseitigen ist. Diese beiden Regelungen entsprechen der Mustersatzung. Der bisherige § 14 Abs. 2 wird nun zu Abs. 4.

7. Mit § 14 Abs. 3 neuer Fassung wird die Anforderung eingeführt, dass behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser vorzubehandeln ist. Andernfalls darf es nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.
Die aus der Einleitung des Niederschlagswassers resultierende Gewässerbelastung ist zu bewerten und zu begrenzen (Arbeits- und Merkblattdreie DWA A/M-102), damit die wasserrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Der bisherige § 14 Abs. 3 wird nun zu Abs. 5.
8. § 15 Abs. 2 untersagt zusätzlich das Einbringen von Drainwasser und Feuchttüchern in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.
In Bezug auf Drainwasser wird damit klargestellt, dass Drainagen nicht angeschlossen werden dürfen. Feuchttücher verursachen häufig Störungen der öffentlichen Anlage.
9. § 15 Abs. 4 Satz 1 eröffnet der Stadt nun ergänzend ein Wahlrecht, ob sie den Ausschluss der Abwassereinleitung bzw. besondere Voraussetzungen für die Einleitung entweder von der Art oder von der Menge des Abwassers abhängig macht. Bislang mussten beide Kriterien zwingend nebeneinander erfüllt sein.
Eine Einleitbeschränkung regelt, wie viele Liter Abwasser pro Sekunde von einem bestimmten Grundstück in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen. Da Einleitbeschränkungen bis auf wenige Ausnahmefälle immer nur für Niederschlagswasser ausgesprochen werden, ist i.d.R. nur die Einleitmenge maßgeblich. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist diese Vorschrift daher entsprechend zu ergänzen.
10. Mit dem neuen Satz 2 in § 16 Abs. 1 kommt als weitere Anforderung an Abscheider hinzu, dass für die erforderliche Reinigungsleistung der Stand der Technik maßgeblich ist. Damit wird die aus den DIN-Normen entstammende Forderung für Abscheideranlagen verbindliches Satzungsrecht.

Alle weiteren Änderungen in der Entwässerungssatzung stellen lediglich redaktionelle Berichtigungen dar bzw. dienen der textlichen Klarstellung.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 i. d. F. vom 29.06.2017 (Entwässerungssatzung - EWS) wird beschlossen (Anlage 1 - Entwurf vom 12.08.2022).

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 41 gegen 0

TOP 21

112/075/2022

**Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VI, Ausschreibung;
gemeinsamer Fraktionsantrag CSU- und SPD-Fraktion Nr. 148/2022**

Sachbericht:

Nach Art. 41 Satz 1 GO werden die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder auf höchstens 6 Jahre gewählt und zur Beamt*in auf Zeit ernannt.

Mit dem Ende der Wahlperiode zum 30.09.2023 ist die Stelle der Referatsleitung für das Referat Planen und Bauen (Ref. VI) wieder zu besetzen.

Mit dem gemeinsamen Fraktionsantrag wird die Besetzung der Stelle im Wege einer Ausschreibung beantragt. Diese wird zeitnah mit Besetzung zum 01.10.2023 als externe Stellenausschreibung veranlasst.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die ab 01.10.2023 zu besetzende Stelle der Referatsleitung Planen und Bauen (Ref. VI) wird ausgeschrieben.
2. Der Antrag Nr. 148/2022 der CSU- und SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 40 gegen 1

TOP 22

40/128/2022

Einmalige zusätzliche Mittel für den Aufbau von Bike-Pools an Schulen; Aufhebung der durch den Stadtrat veranlassten Mittelsperre

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufbau eines Bike-Pools für Schüler*innen an der Herrmann-Hedenus-Mittelschule.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Haushalt 2022 wurde für das Sachmittelbudget von Amt 40 die Bereitstellung von einmaligen Haushaltsmitteln zum Aufbau von Bike-Pools an den Erlanger Grund- und Mittelschulen in Höhe von 10.000 € beschlossen. Die Fahrräder sollen für regelmäßige Fahrsicherheitstrainings im Rahmen des Sportunterrichts oder für Unterrichtsfahrten genutzt werden und vorrangig Kindern ohne eigenes Fahrrad zur Verfügung stehen. Die Haushaltsmittel wurden mit einer Sperre belegt, die Entsperrung soll bei Vorlage eines Umsetzungskonzepts erfolgen.

Die Hermann-Hedenus-Mittelschule hat nun in Abstimmung mit dem Radverkehrsbeauftragten der Stadt Erlangen ein Konzept für den Aufbau eines Bike-Pools für ihre Schüler*innen vorgelegt, die Umsetzung kann bei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kurzfristig erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 13.01.2022 beschlossenen Sperre der einmaligen Mittel in Höhe von 10.000 € im Sachmittelbudget von Amt 40.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	10.000 €	bei Sachkonto: 525521
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kst 400090 / KTr 21000010 / Sko 525521
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Konzept für den Aufbau eines Bike-Pools für Schüler*innen an der Hermann-Hedenus-Mittelschule wird bestätigt.
2. Die Sperre in Höhe von 10.000 € im Sachmittelbudget des Schulverwaltungsamtes bei der Kostenstelle 400090, Kostenträger 21000010, Sachkonto 525521 wird aufgehoben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 40 gegen 0

TOP 23

VI/147/2022

Fortführung des Lastenradförderprogrammes ab 2023 - Bereitstellung notwendiger Finanzmittel

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Jahr 2020 wurde die Förderrichtlinie im Rahmen einer Zuwendung durch die Stadt Erlangen für die Anschaffung eines Lastenfahrrades oder eines Fahrradanhängers begonnen. Die Maßnahme wird seitdem erfolgreich fortgesetzt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 beschlossen, das Förderprogramm zum Kauf von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern zunächst bis 31.12.2024 fortzuführen. (Beschluss VI/079/2021). In diesem Beschluss schlägt die Verwaltung vor, für die Jahre 2023 und 2024 jeweils 105.000 € zu beantragen und den Mittelbedarf in die Haushaltsberatungen einzubringen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für den Haushalt 2023 und die mittelfristige Finanzplanung stehen bisher keine Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 105.000 € zur Verfügung.

Die Aufnahme des Mittelbedarfs in die Haushaltsberatungen für 2023 und 2024 ist zu veranlassen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel für 2022 weit vor dem Ende der Förderperiode erschöpft sind. Die Verwaltung stellt durch eine Mittelumbuchung weitere 30.000 € zur Verfügung.

Der Inhalt der Förderrichtlinie wird jährlich angepasst und gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Über die mögliche Fortführung des Förderprogramms über das Jahr 2024 hinaus, legt die Verwaltung rechtzeitig eine Beschlussvorlage vor.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	105.000 €	bei IPNr.: 561.884
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2023 sowie die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt an- bzw. nachzumelden.

Die textliche Anpassung des Inhalts der Förderrichtlinie erfolgt jeweils mit gesonderter Beschlussfassung.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 38 gegen 2

TOP 24

VI/148/2022

Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 und weitere Gelder für das Förderprogramm; Fraktionsanträge der Grünen Liste 134/2022 und 119/2022 der SPD Fraktion

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mögliche Erweiterung der Förderrichtlinie:

Mit dem Antrag 119/2022 soll die Verwaltung die Förderrichtlinie Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 für Inhabende des ErlangenPasses (EP) erweitern, indem diese einen erhöhten Fördersatz für Lastenräder erhalten. Zudem soll die Förderquote für Lastenräder und Fahrradanhänger für Inhabende des EP erhöht werden.

Bereitstellung weiterer Fördermittel für das Förderprogramm 2022:

In einer Mitteilung zur Kenntnis (Vorlage VI/143/2022) im UVPA am 26.07.2022 hat die Verwaltung zudem darauf hingewiesen, dass die Fördermittel 2022 erschöpft sind und keine weiteren Anträge bearbeitet werden können. Für die Bedienung von weiteren Anträgen ist eine Aufstockung der Mittel erforderlich.

Der Dringlichkeitsantrag 134/2022 wurde im Stadtrat am 28.07.2022 aufgelegt. Aus dem Protokollvermerk dazu ist ersichtlich, dass im Stadtrat gegen die Dringlichkeit gesprochen wurde. Im September soll eine Beschlussfassung erfolgen und der Antrag zusammen mit der Mittelbereitstellung aufgelegt und bearbeitet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mögliche Erweiterung der Förderrichtlinie:

Inhabende des EP erhalten bislang eine erhöhte Förderung für die Anschaffung von Fahrradanhängern. Diese sind deutlich günstiger in der Anschaffung und platzsparender im Abstellen im Vergleich zu Lastenrädern. Sehr häufig sind keine ausreichend großen Abstellflächen in Wohnsitznähe vorhanden. Eine Aufnahme von Lastenrädern für EP-Inhabende ist für eine mögliche Fortsetzung des Förderprogramms in 2023 vorgesehen. Grundlage für eine Aufnahme von Lastenrädern ab 2023 wird die Nachfrage nach Fahrradanhängern in 2022 sein.

Eine Integration von Lastenrädern für EP-Inhabende in die bestehende Förderrichtlinie 2022 wird von der Verwaltung abgelehnt. Auch eine Erhöhung der Förderquote wird abgelehnt, da hierdurch eine Ungleichbehandlung gegenüber denen entsteht, die bereits einen Antrag gestellt und einen Förderzuschuss erhalten haben.

Die Verwaltung prüft nach Abschluss des Förderprogramms 2022, ob für die Förderrichtlinie 2023 eine Erhöhung der Förderquote zielführend ist.

Bereitstellung weiterer Fördermittel für das Förderprogramm 2022:

Trotz der Bekanntgabe, dass die Fördermittel erschöpft sind, werden weiterhin Anträge auf Förderung eines Lastenrades oder Fahrradanhängers gestellt. Die Verwaltung hat hierzu eine Warteliste angelegt. Anhand der Entwicklung dieser Warteliste bzw. der mündlichen Nachfrage nach einer Förderung hält die Verwaltung eine Erhöhung der Fördermittel um 30.000 € bis zum Auslaufen des Förderprogramms am 31.12.2022 für ausreichend.

Die Verwaltung stellt durch eine Mittelumbuchung weitere 30.000 € zur Verfügung. Diese Summe wird aufgrund aktueller Prognosen als ausreichend erachtet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mögliche Erweiterung der Förderrichtlinie:

Der Inhalt der Förderrichtlinie wird jährlich geprüft und ggf. angepasst und gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bereitstellung weiterer Fördermittel für das Förderprogramm 2022:

Die Fördergelder werden durch das bereits bekannte Antragsverfahren und die verfügbaren Haushaltsmittel nach dem „Windhundprinzip“ auf Grundlage der Förderrichtlinie vergeben. Ausschlaggebend hierfür ist das tagesgenaue Einreichen des Antrags. Im Falle einer Erhöhung der Fördermittel werden erst die Anträge der Personen, welche sich auf der Warteliste befinden, bearbeitet.

Eine Antragstellung ist sowohl online als auch schriftlich in Papierform möglich.

4. Klimaschutz:

Jeder nicht mit dem PKW, sondern mit dem Fahrrad zurückgelegte Personenkilometer spart insgesamt 147 g CO² ein.

Durch das Förderprogramm wird die Präsenz von alternativen, umweltfreundlichen Transportmitteln gestärkt und somit auch der Radverkehrsanteil in Erlangen erhöht. Alle geförderten Transportmittel sind als solche durch einen Aufkleber der Stadt Erlangen gekennzeichnet und wirken so als Multiplikatoren.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	30.000 €	bei IPNr.: 561.884
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.884
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

In den Fachausschüssen wurde der Beschlussvorschlag der Verwaltung geändert.
Vorsitzender OBM Dr. Janik lässt demnach über die geänderte Vorlage abstimmen.

Abstimmung: mit 36 gegen 4 Stimme angenommen

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung zu einer möglichen Erweiterung der Förderrichtlinie Lastenräder und Fahrradanhänger für 2022 werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung zu der gewünschten Fortführung des Förderprogramm Lastenräder 2022 durch eine Mittelumbuchung weitere 30.000 € zur Verfügung stellt.

Die Fraktionsanträge 119/2022 der Fraktionen SPD und Grüne Liste sowie 134/2022 der Fraktion Grüne Liste sind damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 36 gegen 4

TOP 25

611/122/2022

**2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232 der Stadt Erlangen - Südlicher Ahornweg - mit integriertem Grünordnungsplan;
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das nordwestlich des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen gelegene Grundstück Flst-Nr. 1065, Gemarkung Eltersdorf, wurde ehemals als Tennisanlage mit Außenplätzen und einer Tennishalle genutzt. Diese Nutzung wurde jedoch vor geraumer Zeit aufgegeben und das Grundstück durch eine Vorhabenträgerin erworben. Im Zuge der Nachnutzung des Grundstücks ist beabsichtigt, das Bauplanungsrecht an die aktuellen Anforderungen auch im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum anzupassen.

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche für ein Mehrfamilienhaus und verdichteten Hausgruppen. Die Neubebauung soll in Form von drei gestaffelten Baukörpern unterschiedlicher Höhe mit Flachdächern realisiert werden. Im Süden soll für die zukünftigen Bewohner ein kleiner Quartiersplatz entstehen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 1065 der Gemarkung Eltersdorf vollständig, sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 190, Gem. Eltersdorf. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,5 ha (siehe Anlage 2).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Außerdem sind symbolisch sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP entgegen. Der FNP wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 232 – Südlicher Ahornweg – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Billigung

Der Stadtrat hat am 26.04.2022 den Entwurf des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 232 in der Fassung vom 22.02.2022 mit Begründung gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 232 wurde mit Begründung in der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022 öffentlich ausgelegt. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurde 1 Stellungnahme von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben, die in Anlage 1 behandelt wird.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022 gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 8 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 20.09.2022 als Satzung beschlossen werden.

Redaktionelle Änderungen im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmung

- Hinweislich ergänzte Bemaßung (Ausweichtaschen, Überhangstreifen am Wendehammer)
- Nachrichtliche Ergänzung der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone zur BAB A73 (in Planblatt und Begründung)

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen ebenso allein redaktioneller Art sind, kann das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.09.2022 als Satzung beschlossen werden.

4. Klimaschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten. Der Entwurf des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 232 – Südlicher Ahornweg – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 22.02.2022 wird entsprechend ergänzt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 20.09.2022 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 40 gegen 0

TOP 26

66/138/2022

Bauvorhaben: Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände –Priorität 5; Sanierungspunkt 1 bis 3

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die vorgeschlagenen Umbauarbeiten am Bergkirchweihgelände wird die Verkehrssicherheit der baulichen Anlagen wiederhergestellt. Diese Maßnahme steht den Zielen und Vorgaben des Gesamtkonzeptes Bergkirchweih nicht im Wege und wurde im Vorgriff auf den anstehenden Beschluss des Gesamtkonzeptes durch Amt 23 freigegeben, um die bauliche Umsetzung bis zur Bergkirchweih 2023 zu ermöglichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß der Ergänzung der Festsetzung für Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen und Auflagen für die Erlanger Bergkirchweih 2015 vom 29.04.2015 müssen u. a. die baulichen Anlagen und die dem Verkehr dienenden Flächen verkehrssicher sein (Art. 14 BayBO).

Dies bedeutet, dass bei Absturzhöhen über 0,50 m geeignet ausgebildete Umwehrungen (Geländer) anzubringen sind (Art. 36 BayBO). Diese müssen so ausgebildet sein, dass

Kleinkinder das Überklettern nicht erleichtert wird und eine Mindesthöhe von 1,10 m besitzen. Dabei ist aufgrund der während der Bergkirchweih auftretenden großen Menschenansammlungen für die Bemessung der Geländer in den Sanierungspunkten 1 bis 3 eine Horizontallast von 2,0 kN/M anzusetzen.

In dem für 2022/2023 vorgesehenen Abschnitt werden im Bereich südlich des Erichkellers an verschiedenen Standorten Umbaumaßnahmen erfolgen. Gegenstand dieses Entwurfsplanungsbeschlusses sind die Sanierungspunkt 1, Sanierungspunkt 2 und der Sanierungspunkt 3. Der genaue Umgriff der Maßnahme ist in den Plänen dargestellt.

Die Geländer sollen gemäß den in dem Bescheid zur Festsetzung der Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen angegebenen Vorgaben erneuert werden. Da an den vorhandenen Stützwänden aus statischen Gründen die erforderlichen Füllstabgeländer nicht angebracht werden können, müssen vor diesen Stützwänden zusätzliche Fundamente hergestellt werden.

Im Wesentlichen werden folgende Bereiche umgestaltet:

Sanierungspunkt 1:

Das vorhandene Brüstungsgeländer aus Holz sowie die einzelnen Punktfundamente werden abgebrochen und durch ein neues Füllstabgeländer auf einer neu zu errichtenden Winkelstützmauer und Einzelfundamente im Wurzelbereich der Bäume B1, B2, B3 und B4 ersetzt. Im Bereich der Bühne wird das Geländer demontierbar ausgeführt sowie sechs Punktfundamente (Bodengleich) für die Bühne vorgesehen.

Sanierungspunkt 2:

Das vorhandene Brüstungsgeländer wird abgebrochen und das Gelände neu modelliert. Hierdurch entfällt der bestehende und nicht genutzte Weg.

Sanierungspunkt 3:

Das vorhandene Brüstungsgeländer aus Holz sowie die einzelnen Punktfundamente werden abgebrochen und durch ein neues Füllstabgeländer auf einer neu zu errichtenden Winkelstützmauer ersetzt.

Allgemein:

Die Gestaltung der geplanten Geländer wurde mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt und entspricht der Ausgestaltung der bisherigen Abschnitte. Ausschachtungen in Wurzelbereichen von Bäumen laufen mit Schutzmaßnahmen unter großer Sorgfalt und enger Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Stadtgrün. Bei der Planung der Maßnahme wurde eine Lösung gesucht die den Schutz der bestehenden Bäume höchste Priorität beigemessen wurde. Hierzu wurden bereits im Vorfeld Suchschlitze zur Bestimmung des Wurzelverlaufs der Bäume B1, B2, B3 und B4 im Beisein eines Sachverständigen durchgeführt. Die Empfehlungen des Sachverständigen wurden bei der Entwurfsplanung berücksichtigt so dass eine Fällung von Bäumen vermieden werden konnte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Maßnahme soll bereits im Sommer 2022 öffentlich ausgeschrieben werden. Die bauliche Umsetzung wird gewerkeweise durchgeführt. Die Rohbau-, Schlosser- und Metallbauarbeiten werden anschließend vor der Bergkirchweih 2023 durchgeführt.

Die Gesamtkosten einschließlich Planungskosten belaufen sich gemäß der aktuellen Kostenschätzung auf ca. 380.000,00 €.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

In der Regel haben Baustellen immer eine negative Auswirkung auf das Klima. Durch den soweit wie möglichen Erhalt vorhandener Bausubstanz, dem Erhalt des Baumbestandes und der Minimierung der Geländeingriffe können diese Auswirkungen minimiert werden.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 380.000,00 €	bei IPNr.: 573.500
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 573.500
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Den Ausführungen in der Begründung wird zugestimmt. Die genannten Bauwerke sollen, wie in der Begründung beschrieben, erneuert bzw. überarbeitet werden. Folgende Pläne werden ausgehängt und beschlossen:

Entwurfsplan 01 Übersichtslageplan West

Entwurfsplan 02 SP 1 bis SP 3 - Lageplan

Entwurfsplan 03 SP 1 bis SP 3 – Schnitte

Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme auszuschreiben und mit der baulichen Umsetzung zu beginnen so dass die Fertigstellung vor der Bergkirchweih 2023 erfolgt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 40 gegen 0

TOP 26.1

13-2/114/2022

Änderung im Stadtteilbeirat Ost – Berufung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes für die Amtszeit vom 01. Oktober 2022 bis 30. April 2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat sowie alle Betreuungsstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach, bzw. werden neue Ersatzmitglieder benannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für die Grüne Liste-Fraktion wird Frau Beth Anne Steger als Nachrückerin von Frau Julia Krüger in den Stadtteilbeirat Ost berufen. Als Ersatzmitglied rückt Frau Susanne Niefanger nach.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 40 gegen 0

TOP 26.2

PET/028/2022

**Städtebaulicher Rahmenplan Quartier "Regnitzstadt" -
Künftige Wendeschleife der Stadt-Umland-Bahn auf dem heutigen Großparkplatz**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt-Umland-Bahn (StUB) soll bestmöglich in das künftige städtische Quartier „Regnitzstadt“ auf dem heutigen Großparkplatz integriert werden.

Aufstellung Städtebaulicher Rahmenplan „Regnitzstadt“

Aktuell ist das Planungsbüro scheuven + wachen plus aus Dortmund damit beauftragt, den städtebaulichen Rahmenplan für das künftige Quartier „Regnitzstadt“ auf dem Gelände des heutigen Großparkplatzes auszuarbeiten.

Das Büro ging als Gewinner aus dem städtebaulichen Wettbewerb im Jahr 2020 und dem anschließenden Verhandlungsverfahren im Jahr 2021 hervor.

Ein Ziel des städtebaulichen Rahmenplans ist, die geplante Stadt-Umland-Bahn mit ihren technischen Anforderungen bestmöglich städtebaulich in das neu entstehende Quartier einzubinden und zu integrieren. Im künftigen Quartier „Regnitzstadt“ soll eine attraktive Mobilitätsdrehscheibe mit bequemen Umsteigebeziehung zwischen allen Mobilitätsarten in direkter Nachbarschaft zum Hauptbahnhof entstehen.

Zwei mögliche Varianten der StUB-Wendeschleife auf dem heutigen Großparkplatz

Auf dem heutigen Großparkplatz gibt es für die künftige StUB-Wendeschleife zwei Varianten. Beide Varianten wurden geprüft und sind technisch möglich.

Grundlage der beschlossenen Vorplanung der Stadt-Umland-Bahn ist die Wendeschleife „Nord“, die eine Lage der Wendeschleife nördlich des Zugangs zum Hauptbahnhof vorsieht (siehe Beschluss zur Vorlage VI/033/2020).

Im Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs für die „Regnitzstadt“ wurde eine Wendeschleife in südlicher Lage im Bereich des geplanten Stadtplatzes direkt am Zugang zum Hauptbahnhof vorgeschlagen.

Workshop Varianten StUB-Wendeschleife am 26. April 2022

Am 26. April 2022 hat ein Workshop stattgefunden, der beide Varianten weiterentwickelt und auf ihre städtebaulichen Potentiale und im Hinblick auf die Planungen des neuen Quartiers „Regnitzstadt“ und die Vor- und Nachteile für die Mobilität untersucht.

An dem Workshop haben der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn mit seinen beauftragten IngenieurInnen, das Amt für Stadtplanung und Mobilität, die Projektentwicklung und das mit dem

städtebaulichen Rahmenplan „Regnitzstadt“ beauftragte Planungsbüro scheuven + wachten plus aus Dortmund teilgenommen.

In zwei Gruppen wurden die Vor- und Nachteile und die städtebaulichen Potentiale untersucht.

Anlage 1 zeigt die Ergebnisse der beiden Gruppen und Anlage 2 zeigt Impressionen aus dem Workshop.

Im Ergebnis kommen die Beteiligten aus dem Workshop zu dem Schluss, dass die StUB-Wendeschleife „Süd“ aufgrund der überwiegenden Vorteile aus städtebaulicher Sicht trotz einer für die StUB technisch aufwendigeren Konstruktion weiterverfolgt werden soll.

Besonders folgende Vorteile der StUB-Wendeschleife „Süd“ werden gesehen:

- In der Gesamtbetrachtung ist die Attraktivität des ÖPNV (Bus, StUB, Eisenbahn) bei einer StUB-Wendeschleife im Süden des heutigen Großparkplatzes höher.
- Alle künftig erforderlichen verkehrlichen Infrastrukturen werden im Süden des heutigen Großparkplatzes gebündelt. Dies führt zu einer besseren Orientierung und Verständlichkeit für Ankommende und Umsteigende zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln (Rad, Bus, StUB, Eisenbahn) am Ein- und Ausgang des Hauptbahnhofs zum heutigen Großparkplatz.
- Es wird weniger Fläche für Verkehrsinfrastruktur in Anspruch genommen.
- Durch die Bündelung der Verkehrsinfrastruktur im Süden des Geländes kann der Nordbereich des heutigen Großparkplatzes für die künftige städtebauliche Entwicklung komplett freigehalten werden.
- Eine StUB-Wendeschleife im Süden ermöglicht eine angemessene räumliche Größe für den künftigen Quartiersplatz vor dem Westausgang des Hauptbahnhofs.

Weitere Ausarbeitung des Ergebnisses des Workshops im städtebaulichen Rahmenplan

Nach dem Ergebnis des Workshops vom April 2022 wurde der städtebauliche Rahmenplan durch scheuven + wachten plus gemeinsam mit allen Beteiligten weiter ausgearbeitet.

Anlage 3 zeigt den aktuellen Stand des städtebaulichen Rahmenplans und die städtebauliche Einbindung der jetzt favorisierten StUB-Wendeschleife „Süd“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Bereich des heutigen Großparkplatzes soll die StUB-Wendeschleife „Süd“ Grundlage für die weitere Ausarbeitung des städtebaulichen Rahmenplans „Regnitzstadt“ und Grundlage für die weitere Entwurfsplanung der Stadt-Umland-Bahn sein. Die mit dem Beschluss zur Voruntersuchung der Stadt-Umland-Bahn festgelegte Planungsgrundlage der StUB wird dahingehend geändert (siehe Beschluss zur Vorlage VI/033/2020).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf Basis des Ergebnisses des Workshops hat der Zweckverband StUB die Vorplanungen für die Variante „Süd“ vorangetrieben (Änderung Unterführungsbauwerk StUB unter der Friedrich-List-Straße westlich der Eisenbahn zwischen Güterhallenstraße und Großparkplatz und Anpassung der Verkehrsanlagen).

In der anstehenden Entwurfsplanung wird der Zweckverband StUB die erforderlichen Maßnahmen für eine sichere betriebliche Abwicklung mit der Technischen Aufsichtsbehörde festlegen (überdeckeltes Gleisdreieck mit Busmitbenutzung).

Sobald ein ausreichender Planungsstand vorliegt, wird der Zweckverband StUB die Kosten der Wendeschleife „Süd“ ermitteln. Auf dieser Grundlage werden die Stadt Erlangen und der Zweckverband StUB in Zukunft Regelungen für Zuständigkeiten und Kostenteilungen in einer Planungsvereinbarung und einer Kreuzungsvereinbarung treffen. Der Stadtrat wird vorab eingebunden werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Im Bereich des heutigen Großparkplatzes soll die StUB-Wendeschleife „Süd“ Grundlage für die weitere Ausarbeitung des städtebaulichen Rahmenplans „Regnitzstadt“ und Grundlage für die weitere Entwurfsplanung der Stadt-Umland-Bahn sein.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 38 gegen 2

TOP 26.3

23/04/2022

**Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände
hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 067/2021**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei der Entwicklung und Umsetzung des Gesamtkonzeptes Bergkirchweihgeländes sind die Anforderungen, die die Bergkirchweih selbst an das Festgelände stellt mit dem besonderen Schutz von Erhalt und Neupflanzung der Bäume, den Bedürfnissen von Anwohner*innen sowie einer nachhaltigen und ganzjährigen Nutzung des Geländes zu berücksichtigen.

Für die im Flächennutzungsplan dargestellten „Grünflächen“ des Bergkirchweihgeländes soll für die Zeit außerhalb des Festbetriebes ein Nutzungskonzept erarbeitet werden.

Parkmöglichkeiten für Anwohner*innen und Mitarbeiter*innen von umliegenden Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

2. Ausgangssituation

1. Der Burgberg Erlangens und seine Historie

Der Burgberg im Norden Erlangens ist prägend für die Silhouette des Stadtbildes und spielt seit Jahrhunderten eine bedeutende Rolle für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen. Als Erlanger "Hausberg" stellt der Burgberg von jeher eine wesentliche Grundlage für die Lebensqualität dar - ob als ehemaliger Steinbruch oder Dichteridylle, Bierkeller und Festplatz, Villenviertel oder grüne Lunge und Erholungsort - sein besonderes Flair und seine Attraktivität hat er sich dabei bis heute bewahrt.

Als Bergrücken überragt er mit seiner Höhe von 332 m das Niveau der Kernstadt um etwa 50 Meter und erstreckt sich von der Regnitz in östlicher Richtung Erlangens. Die namensgebende Burg konnte jedoch weder urkundlich noch archäologisch ermittelt werden.

Um 1400 wurde in den Steinbrüchen des Burgberges Burgsandstein abgebaut. Deren Steine wurden nachweislich für den Bau der Neustadt „Christian-Erlang“ (ab 1686) und den Wiederaufbau der Altstadt nach dem großen Stadtbrand (ab 1706) vom Burgberg verwendet. Wegen der günstigen klimatischen Bedingungen war im 15. Jahrhundert auf dem Südhang des Burgbergs sogar Obst- und Weinanbau angesiedelt.

Eine weitere Bedeutung für die Stadt gewann der Burgberg, als in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Erlanger Brauer begannen, an seiner Südseite Felsenkeller in den Berg zu treiben. Im Laufe der nächsten 150 Jahre entstanden 16 Felsenkeller, die noch heute ein Labyrinth von mehr als 21 km Länge bilden. An den Kellern findet seit 1755 zu Pfingsten die Bergkirchweih statt.

Erst im 19. Jahrhundert wurde der Burgberg bebaut, damals vor allem mit Villen der Erlanger Professoren. Um den „oberen Stadtteil“ mit Wasser versorgen zu können wurde 1904 bis 1905 der Wasserturm errichtet. Das markante 36 Meter hohe Bauwerk in Form eines Bergfrieds ist schon aus der Ferne zu sehen und gilt als eines der Wahrzeichen Erlangens. Am Nordhang des Berges liegt das Platenhäuschen sowie der seit 1891 angelegte Jüdische Friedhof. Am Nordwestabhang, oberhalb des jüdischen Friedhofes, liegt das Waldgebiet der Solitude mit seiner Quelle und wird auch als Eisgrube bezeichnet.

Die starke Durchgrünung und der dichte Baumbestand sind bis heute ein wichtiges Charakteristikum des Burgberges. Der als „Grüne Lunge“ prägende Burgberggarten entstand aus der Zusammenlegung von vier älteren Gärten und umfasst heute eine Fläche von ca. 30.000 m². 1982 wurde er zum Skulpturengarten gestaltet und bietet neben dem Kunstgenuss einen schönen Ausblick auf die Stadt. Im weitläufigen Gelände zwischen Terrassen, Mulden, Obstbäumen und Resten von Steinbrüchen sind verschiedene Großplastiken Heinrich Kirchners aufgestellt.

Unmittelbar östlich an den Burgberggarten schließt sich der sogenannte Welsgarten an. Der Garten wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts parzelliert und mit Villen bebaut. Eine dieser Villen ist heute Sitz des Erlanger Musikinstituts.

Durchzogen werden der Burgberggarten von einem in Schleifen sich windenden Weg, der sich vom Eingang "An den Kellern" bis zum hoch über dem Obstgarten liegenden Plateau erstreckt. Weitere Wegeverbindungen von Süd nach Nord bieten sowohl der Enkesteig, der Pfaffweg und der Böttigersteig.



2. Der Burgberg Erlangens und das Bergkirchweihgelände

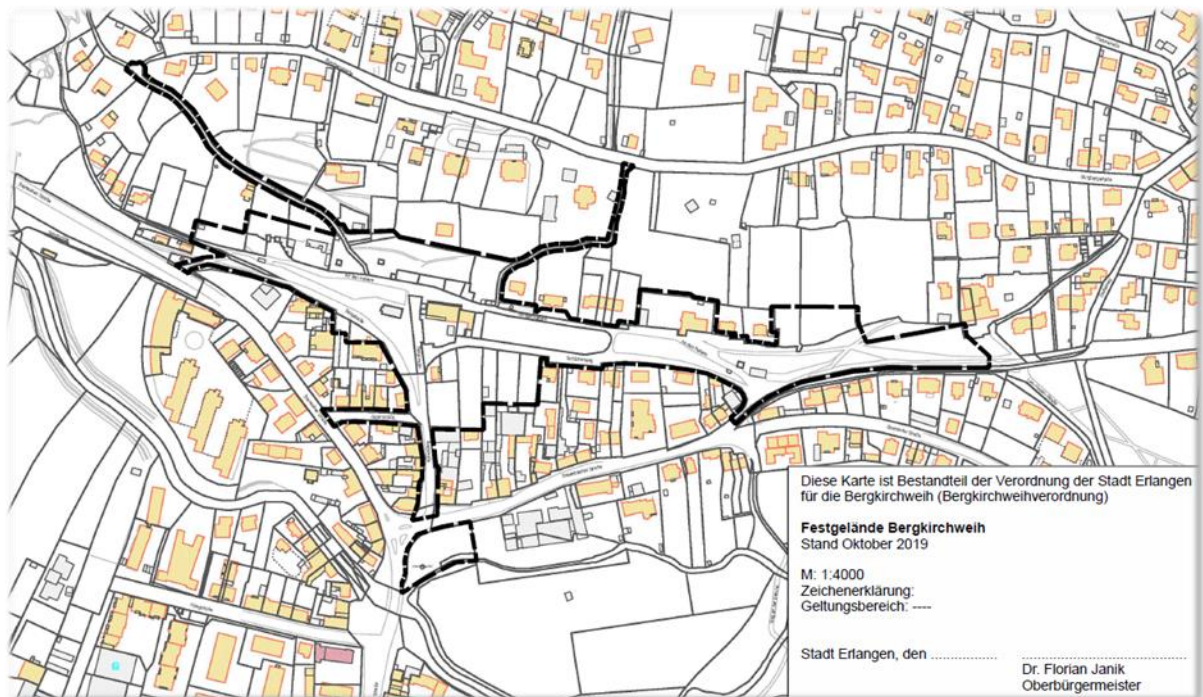
Die Historie des Burgberges zeigt auf, dass viele prägende Elemente bis in die Gegenwart weiterhin Bestand haben. Hierbei nimmt das Bergkirchweihgelände eine ganz besondere Rolle ein.

Das öffentlich zugängliche Gelände mit seinen Felsenkelleranlagen und steilen Sitzterrassen, dem großem Baumbestand, den unterjährigen Nutzungen für Gastronomie und Parkflächen für Anwohner*innen, unmittelbar angrenzender Unternehmen und Mitarbeiter*innen des

Universitätsklinikum Erlangen, dem angrenzenden Burgberggarten und den verschiedenen Fußwegeverbindungen stellt sowohl unterjährig als auch insbesondere während der Veranstaltung der traditionellen Bergkirchweih eine große Herausforderung und Verantwortung in Bezug auf Sicherheit und Unterhalt für die Stadtverwaltung und private Eigentümer*innen dar.

Das Bergkirchweihgelände liegt im Bereich von verschiedenen Bebauungsplänen und weist die Flächen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ aus. Weitere Nutzungen auf dem Gelände sind daher entsprechend der Festsetzungen eingeschränkt möglich. Der der Stadt zugewandte Südhang des Burgbergs sowie Teilbereiche des West- und Nordhangs stehen unter Ensembleschutz.

Sowohl bauliche Maßnahmen als auch unterjährige Nutzungen und deren Gestaltung auf dem Gelände wie z.B. Neupflanzungen von Bäumen, Modellierung von Geländeprofilen oder dauerhafte Gestaltungsoptionen sind aufgrund der Festsetzungen in den Bebauungsplänen, dem Ensembleschutz sowie dem Kirchweihbetrieb nur eingeschränkt möglich. Insbesondere sollen dabei die Anfahrtswege, Auf- und Abbauf Flächen sowie die Standflächen der Gastronomie und Schaustellerbetriebe für die Bergkirchweih nicht dauerhaft behindert und die Sicherheit für die Kirchweihbesucher*innen nicht gefährdet werden.



3. Die Bergkirchweih und das Sicherheitskonzept

Die Erlanger Bergkirchweih zieht jedes Jahr eine große Anzahl von Besucher*innen auf das Bergkirchweihgelände nach Erlangen. Publikumsstarke Veranstaltungstage sind der Eröffnungs-, die Feiertage und die Wochenenden. In Zeiten von hohem Besucheraufkommen bspw. am Wochenende und in den Abendstunden dürften gleichzeitig über 35.000 Bergbesucher*innen auf der Fläche des Festgeländes anwesend sein.

Aufgrund der zeitweise hohen Besucheranzahl auf dem Festgelände und der großen Personendichten in bestimmten Bereichen entstand vor dem Hintergrund der Loveparade-Tragödie in Duisburg (Sommer 2010) im Jahr 2012 ein umfassendes Sicherheitskonzept für die Erlanger Bergkirchweih. Zielsetzung des Sicherheitskonzeptes ist es, durch Vorkehrungen und Maßnahmen hinsichtlich baulicher, technischer und organisatorischer Art eine Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Schadensereignissen zu erreichen. Das

Sicherheitskonzept wird im städtischen Auflagenbescheid gefordert, deshalb alljährlich fortgeschrieben und der aktuellen Situation angepasst.

Für die kontinuierliche Bearbeitung von sicherheitsrechtlichen Aspekten der Bergkirchweih wurde vor ca. zehn Jahren eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe Bergsicherheit gegründet. Ständige Mitglieder sind die Referenten II und III, Vertreter*innen des Bürgeramtes (Sicherheitsbehörde), des Liegenschaftsamtes (Veranstaltungsbehörde), des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, Beauftragte des ASB und BRK sowie der Polizeiinspektion Erlangen.

In der weiteren sicherheitsrelevanten Gesamtbetrachtung des Festgeländes rückten sowohl die baulichen Anlagen, hier insbesondere die Geländersituation einschließlich der Stützmauer und Treppenanlagen etc. auf den Kellern als auch der große Baumbestand auf dem Festgelände in den Fokus.

Aufgrund von erheblichen Mängeln an den baulichen Anlagen wurde im Jahr 2015 ein Stufenplan zur Ertüchtigung der Kellergeländer erarbeitet. Dabei wurden eine Priorisierung und eine Zeitplanung für die zu sanierenden Bereiche festgelegt. Als wichtigstes Kriterium wurden signifikante Absturzhöhen insbesondere in Verbindung mit Nähe bzw. Sichtbezug zu Musikdarbietungen erachtet. Die technischen und sicherheitsrelevanten Vorgaben wie Geländehöhen, Anlastdruck, Sicherheitsabstände mündeten in einem Auflagenbescheid. Die Auflagen finden sich im Sicherheitskonzept wieder und sind für alle davon betroffenen Kelleranlagen auf dem Gelände bindend, unabhängig davon ob sich diese auf privatem oder städtischem Grunde befinden.

Insbesondere den Aspekten Grünunterhalt und Baumsicherheit wird -im Gegensatz zu vielen anderen Festplätzen- besonders große Aufmerksamkeit gewidmet werden. Zum einen prägt der wertvolle Laubbaumbestand, mit Baumhöhen von bis zu 40 m Höhe, ganz wesentlich das besondere Flair des Festgeländes. Zum anderen bedingt die Bewaldung zwingend Sicherheitsvorkehrungen, da ein Teil der Verkehrsflächen sowie der Großteil des Sitzplatzangebotes im Kellerbereich unter Bäumen angelegt ist. Bereits vor knapp 15 Jahren wurde bei einer Vielzahl von Bäumen auf dem Bergkirchweihgelände und im Eichenwald ein alarmierender Zustand festgestellt. Ein daraufhin beauftragtes externes Sachverständigenbüro untersuchte den Altbaumbestand auf seinen verkehrssicheren Zustand und zeigte zu veranlassende Maßnahmen auf. Dabei wurden annähernd 700 Bäume untersucht. Im Ergebnis mussten knapp 20% der Bäume gefällt werden, bei einem Drittel der Bäume wurden Baumpflegemaßnahmen vorgenommen. In einem weiteren externen Gutachten wurde prognostiziert, dass sich der Altbaumbestand bei derzeitiger Schadenslage in den nächsten 20 Jahren um mind. 38% reduzieren wird, in den Bierkellerbereichen sogar um 50%. Die Gutachterbüros erachteten ein großes Entwicklungskonzept für das gesamte Areal als dringend notwendig.

4. Stadtratsbeschluss für das Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse – bauliche Mängel und schadhafter Altbaumbestand auf dem Bergkirchweihgelände - wurde mit Stadtratsbeschluss vom 24. November 2016 die Verwaltung beauftragt, ein Gesamtkonzept für die Entwicklung des Bergkirchweihgeländes zu erstellen (Beschluss 32/048/2016) sowie im Rahmen des zu erstellenden Gesamtkonzeptes Standortverbesserungen/-optimierungen am gesamten Baumbestand des Bergkirchweihgeländes durchzuführen. Ziel sollte sein, den weiteren Abbau des Altbaumbestandes zu verlangsamen und mögliche neue Baumstandorte zu erschließen, sodass sich ein zukunftsfähiger Großbaumbestand entwickeln kann (Beschluss 773/029/2016).

Dieser Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2016 stand unter dem Vorbehalt, dass die für die Konzepterstellung notwendige zusätzliche Planstelle beim damaligen Ordnungs- und

Straßenverkehrsamt (Amt 32) neu beantragt und geschaffen wird. Mit der Auflösung des Amtes 32 zum 01.11.2017 wanderte diese Aufgabe zusammen mit der Abteilung Märkte, Kirchweihen zum Liegenschaftsamt. Die im Stellenplan 2018 neugeschaffene Stelle konnte dann im Februar 2018 im Liegenschaftsamt besetzt werden, wurde jedoch von Oktober 2018 bis Anfang April 2019 bereits wieder vakant. Im Mai 2019 erfolgte die Nachbesetzung der Stelle. Elternzeitbedingt kam es seit Mai 2021 zu einer mehrmaligen erneuten Wiederbesetzung – aktuell in Teilzeit - der Stelle. Durch die vermehrten Stellenwechsel gestaltete sich eine kontinuierliche und stringente Bearbeitung des Themas bisher als schwierig bzw. wurde dadurch im Zeitplan erheblich behindert.

3. Sachstand

1. Umsetzung baulicher und baupflegerischer Maßnahmen

Trotz der dadurch verursachten zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung des Gesamtkonzeptes mussten in den vergangenen acht Jahren im Hinblick auf die Auflagen aus dem Sicherheitskonzept und deren Vorgaben zur termingemäßen Umsetzung bereits kontinuierlich bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung des Baum - und Grünbestandes durchgeführt werden. Die Objektplanung und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgte durch das Tiefbauamt bzw. Gebäudemanagement in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Projektleitung Bergkirchweihgelände, dem Grünflächenamt, der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Amt für Stadtplanung und Mobilität, den jeweiligen Miteigentümer*innen sowie einem externen Ingenieurbüro.

Bereits hier deutete sich an, dass es einen statischen Masterplan bzw. ein abgeschlossenes Gesamtkonzept für das Gelände vermutlich nicht geben können. Es wurde vielmehr festgestellt, dass die Bearbeitung des Bergkirchweihgeländes mit all seinen Anforderungen ein dynamisches System darstellt und ein fast durchgängig flexibles Vorgehen erfordert.

Nachfolgende Maßnahmen wurden in den letzten Jahren bereits umgesetzt und fertiggestellt:

Flucht- und Rettungswege bzw. -treppe

Um eine verbesserte Entfluchtung des Festgeländes zu gewährleisten, wurde bereits im Jahr 2014 eine neue Treppenanlage auf dem West-Ast der Bergstraße mit 4m Breite errichtet. Der Obere Rettungsweg zwischen Pfaffweg und Enkesteig wurde als Fluchtweg ausgebaut und analog weiterer 15 Knotenpunkten des Festgeländes entsprechend ausgeschildert. Eine zusätzliche Beleuchtung des Weges wurde angebracht.

Geländer

Für die Ertüchtigung der städtischen Geländer auf dem Bergkirchweihgelände wurde auf Grundlage des Sicherheitskonzeptes eine Priorisierung und Zeitplanung der zu sanierenden Bereiche festgelegt. Als wichtigstes Kriterium wurden dabei signifikante Absturzhöhen insbesondere in Verbindung mit Nähe bzw. Sichtbezug zu Musikdarbietungen erachtet (Priorität I). Für Kellerbereiche ohne große Absturzhöhe, aber mit dichten und hohem Besucheraufkommen erfolgte die Einstufung in die nächste Prioritätsstufe (Priorität II). Geländer die mit Geschäften oder Schaustellerwägen zugestellt sind und die Besucher keinen direkten Zugang haben, wurden in die niedrigste Priorität eingestuft (Priorität III).

Zwischenzeitlich wurden nachfolgend aufgeführte Kellerbereiche mit der Priorität I – III, teilweise in enger Zusammenarbeit und Koordination mit privaten Eigentümern ertüchtigt:

- Am Erich Keller, Hübner Keller und teilweise am Niklas Keller sind die Geländer zur Straße „An den Kellern“ für die Bergkirchweih 2017 umgebaut worden.
- Zur Bergkirchweih 2018 wurde der nordwestliche Teil des Erich Kellers vollständig ertüchtigt.

- Die Sanierung des nordöstlichen Teils des Erich Kellers wurde zur Bergkirchweih 2019 vollständig abgeschlossen.
- Am Hofbräu Keller wurden die Umwehrungen zur Straßenseite mit einer besonders großen Absturzhöhen bereits zur Bergkirchweih 2017 vom privaten Eigentümer saniert. Die restlichen Bereiche am Hofbräu und Henniger Keller einschließlich der Überdachung wurden bis zur (ausgefallenen) Bergkirchweih 2020 fertiggestellt.
- Die Geländersanierungen am Birkners Keller sowie am Weller Keller wurden von privaten Eigentümern bis zur Bergkirchweih 2022 fertiggestellt. Am Entlas Keller wurden die Maßnahmen von deren Eigentümern noch nicht abschließend und den Anforderungen entsprechend umgesetzt. Am Tucher Keller wurden vom privaten Eigentümer noch keine Maßnahmen durchgeführt.
- Im Bereich östlich der Bergstraße wurden im Jahr 2021 die Geländer und Stützmauern in verschiedenen Teilabschnitten saniert und erneuert.

Gebäude

Die Sanierung des Gebäudes Schützenweg 3, der sog. „Bergwache“ erfolgte in den Jahren 2020-2022. Das Gebäude ist dem Liegenschaftsamt als Fachbereichsimmobilie zugewiesen. Die Baumaßnahmen wurden mit der Polizei als zukünftigen Nutzer während der Bergkirchweih abgestimmt. Hierfür wurden die Flächen des Gebäudes neu strukturiert sowie nach den Vorgaben der Planungsgrundsätze für Polizeibauten vom bayerischen Staatsministerium des Inneren geplant und an die Sicherheitsanforderungen der Polizei angepasst. Während der verbleibenden Zeit wird das Gebäude in der Zeit vor der Bergkirchweih (ca. 8-12 Wochen) von der zuständigen und federführenden Abteilung für Kirchweihen und Märkte als Koordinationsbüro und Arbeitsplatz genutzt. Zwischen den einzelnen Bergkirchweihen werden hier Büroinventar aus den temporären Containern (Veranstalter, BRK, Feuerwehr, Sicherheitsdienst, Fundbüro) sowie Materialien (Banner, Schilder, Werkzeug etc.) eingelagert. Auch dienen die Räumlichkeiten dem Fachbereich Bergkirchweih als Anlaufstelle bei unterjährigen Begehungen auf dem Gelände und kann zukünftig auch für Baustellenbesprechungen bei weiteren baulichen Maßnahmen auf dem Gelände genutzt werden. Weitere Einlagerungsmöglichkeiten für Inventar bestehen nördlich der Standorte von BRK und Feuerwehr. Eine andere unterjährige Nutzung ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten hier nicht möglich.

Baumbestand

Im Hinblick auf den schlechten Zustand der Bäume (Stand 2016), welcher u.a. auf die erheblichen Standortbelastungen wie z.B. Bodenverdichtung, Überfüllung, Anfahrtschäden, Wurzelbeschädigungen durch Fundamente, Abgrabungen, Erosion, Einbringen von Fetten und Ölen etc. zurückzuführen ist, wurde von der Abteilung für Stadtgrün (EB773) ein Baumschutzkonzept zum Schutz des Baumbestandes erarbeitet und entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen durch EB773 veranlasst und durchgeführt.

Es wurden Baumschutzgitter angebracht, Fremdkörpern aus den Baumkronen entfernt wie z.B. Abspannungen, Stromleitungen, Lautsprecher etc. sowie ein Abrücken der Neubestuhlung von den Bäumen. Weiterhin findet ein regelmäßiger Rückschnitt der Bäume statt und Nachpflanzungen werden mit Baums substrat und im Verkehrsbereich zusätzlich mit Wurzelschutzbrücken geschützt.

Infrastruktur

Infrastrukturelle Maßnahmen (Strom, Wasser, Abwasser, Beleuchtung, etc.) wurden bzw. werden bei allen Umbaumaßnahmen überprüft und bei Bedarf neu geplant bzw. saniert.

2. Der Projektauftrag für das „Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände“

Im Januar 2020 wurde der Projektauftrag „Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände“ vom Oberbürgermeister verabschiedet und das Liegenschaftsamt damit beauftragt, federführend ein Gesamtkonzept für das Bergkirchweihgelände zu erstellen, welches alle dort zusammentreffenden Belange bestmöglich berücksichtigt.

„Hierbei soll das Bergkirchweihgelände in seinem baulichen Zustand und Grünbestand für die unterschiedlichen Nutzungen nachhaltig entwickelt und in seinem Bestand gesichert werden. Insbesondere sollen einerseits die Belange der Bergkirchweih dabei berücksichtigt und die Besuchersicherheit gewährleistet werden und andererseits hat das Konzept dem besonderen Schutz von Erhalt und Neupflanzung der Bäume – die das einmalige Flair der Bergkirchweih ausmachen - Rechnung zu tragen. Die Koordination der baulichen und veranstalterischen Nutzungen soll dabei mit den Belangen des Grünbestandes abgestimmt und planerisch dargestellt werden.“

Begleitet wird der Prozess durch einen Projektausschuss mit ca. 20 Projektgruppenmitgliedern aus den Bereichen Liegenschaftsamt, dem Amt für Katastrophenschutz, dem Bürgeramt, dem Bürgermeister- und Presseamt, der Bauaufsicht und dem Denkmalschutz, dem Grünflächenamt, dem Amt für Stadtplanung und Mobilität und dem Tiefbauamt sowie dem Gebäudemanagement. Der Projektausschuss trifft sich je nach Bedarf in unregelmäßigen Abständen, stimmt den aktuellen Projektfortschritt ab und trifft fachliche Entscheidungen.

4. Konzeption

1. Zukünftige Ausrichtung des Gesamtkonzeptes Bergkirchweihgelände

Um die Frage zu beantworten, wie sich das Bergkirchweihgelände in Zukunft weiterentwickeln kann und wie dabei möglichst alle dort zusammentreffenden Belange berücksichtigt werden können, wurde im Herbst 2020 eine Machbarkeitsstudie für drei mögliche Szenarien in Auftrag gegeben. Die Studie mit den Ergebnissen aus den verschiedenen Szenarien wurde im Frühjahr 2021 den Projektgruppenmitgliedern vorgestellt. Hierbei wurde aufgezeigt, welche Auswirkungen sich jeweils für die Bäume, die Veranstaltung Bergkirchweih, die ganzjährige Nutzung und den Klimaschutz ergeben.

Szenario 1 – Grünes Bergkirchweihgelände

Die Ausrichtung der Bergkirchweih wird auf die bestehenden Kellerbereiche sowie die Riesenradfläche bis kurz hinter dem Birkners Keller beschränkt. Auf den beiden östlichen Flächen wird eine Grünachse errichtet, d.h. auf dem gesamten Gelände, insbesondere auch auf den östlichen Brach- bzw. Parkplatzflächen, sollen Bäume nach- bzw. neugepflanzt werden.

- Ziel ist es, die Besucherströme während der Bergkirchweih zu reduzieren und die östliche Geländefläche zu einer ganzjährigen Grünachse umzuplanen, z.B. als Naherholungsgebiet oder als Veranstaltungsfläche für kleinere Events.
- Vorteile: fest planbare Grünachse mit Baumpflanzungen, Ermöglichungsflächen mit höherer Aufenthaltsqualität der Ost-Achse, Verbesserung der Stadtklimas, geringere Lärm- und Verkehrsbelastung der Anwohner während der Bergkirchweih.
- Nachteile: erheblich reduzierte Parkplatzflächen, Familienmeile stark verkleinert (reines Bierfest), kein Großfahrgeschäft mehr möglich und dadurch weniger Attraktivität und Anziehungskraft der Bergkirchweih für Besucher, Schausteller und Gastronomie, Verringerung der Anziehungskraft der Bergkirchweih.

Szenario 2 – Bergkirchweih und Bäume Hand in Hand

Die Bergkirchweih als traditionelles Volksfest soll in seiner bewährten Form fortgeführt werden. Die notwendigen Nach- bzw. Neupflanzungen von Bäumen erfolgen unter Berücksichtigung der Belange der Bergkirchweih. Zum Bestandsschutz werden Bodenverbesserungsmaßnahmen durchgeführt. Zum Schutz der Wurzeln müssen hierbei evtl.

einzelne Schaustellerplätze wegfallen, die Anzahl an KFZ-Stellplätzen reduziert oder Wurzelschutzbrücken eingebaut werden. Es wird keine automatische Garantie weder für eine Bude noch für einen Baum an einem bestimmten Standort geben können, d.h. dass ein bisheriger Buden- bzw. Karussellstandort evtl. einem neuen Baum weichen muss oder eine Ersatzpflanzung einen neuen Standort einnimmt.

- Ziel ist es bei allen notwendigen Maßnahmen auf dem Gelände – seien es Baumaßnahmen oder die Nach- bzw. Neupflanzung von Bäumen auch noch in 20 Jahren ein „grünes Dach“ zu gewährleisten. Es ist dafür zu sorgen, dass bei jeglicher Baumentnahme entsprechend der Baumschutzverordnung nach zu pflanzen ist. Auch ist dabei heute schon die noch verbleibende Lebenszeit der einzelnen Bäume zu berücksichtigen. Zudem sollen Ideen entwickelt werden, wie außerhalb der Bergkirchweihzeit die Fläche insbesondere im östlichen Bereich attraktiver gestaltet bzw. genutzt werden kann.
- Vorteile: Fläche für Parkplätze bleibt zum Großteil erhalten, Veranstaltung mit hoher Planungssicherheit, ausgewogener Mix auf der Ost-Achse durch Schausteller - und Imbissgeschäften, positiver Einfluss auf andere Branchen (Hotel, Gaststätten, Handel)
- Nachteile: nur flexibel aufbaubare Möblierung der Ost-Achse, zeitweise hoher Besucherandrang mit hohen Sicherheitsanforderungen

Szenario 3 – Die Bergkirchweih in Höchstform

Das Bergkirchweihgelände ist unter Hinzuziehung weiterer Flächen zu vergrößern. Hierbei werden alle an der Rathsbergerstraße, Schützenweg und Bergstraße angrenzenden Abböschungen durch Stützmauern ersetzt und Erdmaterial wird bis auf das Flächenniveau aufgefüllt. Zusätzlich wird die Bergkirchweih um einen Teil des Burgberggartens für die Schaffung weitere Sitzplätze ausgeweitet.

- Ziel: Durch die Flächenvergrößerung steht eine größere Bandbreite an Schaustellerbetrieben und mehr Sitzplätze zur Verfügung.
- Vorteile: Vergrößerung der ebenen Flächen durch die Errichtung neuer Stützmauern und dadurch flexiblere Standortbedingungen für Schausteller und Buden, Entzerrung des Publikumsverkehrs durch neue Kellerflächen, mehr Besucher – positiver Einfluss auf andere Branchen
- Nachteile: Ggf. erhebliche Reduzierung des Baumbestandes durch vergrößerten Festbetriebes, Nach- bzw. Neupflanzungen können nur in Ausnahmefällen erfolgen, da z.B. die Zahl der Sitzplätze für Besucher und Standplätze für Schausteller erhöht werden soll, hohe Sicherheitsanforderungen sind nicht mehr zu bewältigen, vermehrte Lärmbelastung und Einschränkungen der Anwohner

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile wurde im Herbst 2021 festgelegt, für die weitere Betrachtung des Gesamtkonzeptes das Szenario „Bergkirchweih und Bäume Hand in Hand“ weiterzuentwickeln. Dabei ist die Flächenausdehnung des Festgeländes wie in seinem bisherigen Umfang beizubehalten sowie die Bergkirchweih als Volksfest in seiner bewährten Form fortzuführen.

2. Maßnahmenplan

Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Maßnahmen aus heutiger Sicht kurz- bis mittelfristig in den Jahren 2023 – 2030 geplant und umzusetzen sind. Da das Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände jedoch kein statisches Konstrukt darstellen kann, muss bei allen anstehenden Einzelmaßnahmen zum jeweiligen Zeitpunkt ein Zielabgleich erfolgen und geprüft werden, ob eine Anpassung und Fortschreibung an aktuelle Gegebenheiten und Erfordernisse notwendig ist.

Sanierung Steinbachkeller einschließlich Geländersanierung (Anlage 1)

Es ist geplant, im Bereich des Steinbach Keller das vorhandene Areal bis zum oberen Rettungsweg umzugestalten und baulich im Jahr 2023 umzusetzen. Der Steinbach Keller befindet sich im Eigentum der Stadt Erlangen und der Fa. Steinbach Bräu. Die beiden Eigentümer werden die bauliche Maßnahme gemeinsam abwickeln, um so die entsprechenden Synergien zu nutzen. Eine entsprechende „Vereinbarung zur gemeinschaftlichen Sanierung der Freiflächen des Steinbach Kellers“ zwischen der Stadt

Erlangen und der Fa. Steinbach Bräu wurde bereits getroffen. Grundsätzliches Ziel der gemeinsamen Maßnahme ist es, die Stützwände und Stützkonstruktionen einschließlich der Geländer soweit zu ertüchtigen, zu erneuern oder durch andere konstruktive Lösungen umzubauen, dass diese zum einen statisch wieder nachgewiesen sind und zum anderen die erforderliche Horizontallast von 2,0 kN/m aufgenommen werden kann. Generell soll darauf geachtet werden, dass durch die Umplanung und Umgestaltung Absturzsicherungen aufgelassen werden können, indem Absturzhöhen durch Erhöhung der darunterliegenden Stützmauer einschließlich Geländeanfüllungen reduziert werden. Die Bestandsbäume werden auf ihre Standsicherheit überprüft und sollen erhalten bleiben.

Ursprünglich sollte die bauliche Umsetzung der Maßnahme bereits bis zur Bergkirchweih 2022 abgeschlossen werden. Dies hat sich jedoch wegen der Komplexität für die Sanierung der WC-Anlage (Männer-Pissoir) bzw. zwischenzeitlich geplanten Neubau erheblich verzögert bzw. konnte bis dato nicht begonnen werden, da die beiden Maßnahmen aus technischen Gründen gemeinsam umgesetzt werden sollen.

Planung einer neuen Toilettenanlage am Steinbachkeller (Anlage 2)

Ursprünglich war geplant, die bestehende Toilettenanlage (Männer-Pissoir) am Steinbachkeller bereits im Jahr 2019 zu sanieren. Jedoch stellte sich zu Beginn der Planung heraus, dass bei der ursprünglichen Errichtung der Toilettenanlage die Grundstücksgrenze zum Nachbarn überbaut worden war. Da zwischen der Stadt Erlangen und dem Grundstückseigentümer des Nachbargrundstückes keine Einigung i.S. eines Grunderwerbs bzw. Vorkaufsrechtes der überbauten Fläche erzielt werden konnte, stellt eine Sanierung des Gebäudes keine dauerhafte und wirtschaftliche Lösung dar.

Im Zuge der weiteren Planung wurde nach einer Lösung für einen Neubau gesucht. Im Laufe des Jahres 2021 wurden durch ein Planungsbüro, welches bereits für die Sanierung am Steinbach Keller beauftragt ist, verschiedene Varianten in enger Abstimmung mit dem Grünflächenamt, der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Amt für Stadtplanung und Mobilität, dem Tiefbauamt und dem Miteigentümer erarbeitet. Als Ergebnis liegt nun eine mit allen Beteiligten abgestimmte Variante für einen Neubau einer Toilettenanlage (Damen und Herren) nördlich des oberen Rettungsweges vor. Für eine mögliche Realisierung des Bauvorhabens wurden im Vorfeld die schwierigen Baugrundverhältnisse durch ein Bodengrundgutachten geprüft. Ebenso wurden bei der Planung die bestehenden Bäume berücksichtigt und können weitestgehend erhalten bleiben.

Sanierung der Sandsteinmauer im Bereich der Anwesen „An den Kellern 19“ und „Burgbergstr. 73“ oberhalb des oberen Flucht- und Rettungsweges (Anlage 3)

Die zu sanierende Grenzmauer ist in wesentlichen Teilen als Sandsteinmauer ausgebildet und trennt die Privatgrundstücke „An den Kellern 19“ und „Burgbergstr. 73“ bergseits vom Bergkirchweihgelände auf den Flurnummern 1305 (Stadt Erlangen) und 1298 (Tucherbräu) talwärts oberhalb des oberen Flucht- und Rettungsweges. Aufgrund der zum Teil deutlich talwärts gerichteten Neigung der Sandsteinmauer wurden erstmals im Jahr 2010 Untersuchungen zum Zustand der Mauer durchgeführt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurden daraufhin zwei Teilbereiche der Sandsteinmauer durch eine Stützkonstruktion aus Holz gesichert. In den folgenden Jahren wurden weitere Untersuchungen sowie Konzepte zur Sanierung der Mauer erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurde mit den drei angrenzenden Grundstückseigentümern eine Eigentümervereinbarung hinsichtlich der Kostenverteilung abgeschlossen. Es wurde eine Sofortmaßnahme zur Hangstabilisierung durchgeführt und die vorhandene Holzkonstruktion konnte nach der Bergkirchweih 2018 abgebaut werden. Die Stabilität der Sandsteinmauer wird seit 2018 von Ingenieurbüro zweimal jährlich geprüft. Die Ergebnisse des Vermessungsmonitorings werden im jeweiligen Erläuterungsbericht dokumentiert. Im November 2019 wurden zur Absicherung der Sandsteinmauer erste Maßnahmen zur Hangstabilisierung durchgeführt. Zum Schutz vor Betreten der Hangböschung wurde ein provisorischer Wildschutzzaun angebracht.

➤ Fazit: Der Neubau der WC Anlage an dem Standort Steinbach Keller sowie die restliche

Sanierung der Sandsteinmauer oberhalb des oberen Flucht- und Rettungsweges sollte unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit zeitgleich mit der Geländersanierung Steinbach Keller durchgeführt werden.

Geländer-Sanierung im südlichen Bereich (Anlage 4)

Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung der Geländer bzw. Stützwand auf ca. 40 m Länge, von der Fluchttreppe Bergstraße bis zur Ecke „Bommi-Bude“ im Bereich des Erich- und Tucherkellers nördlich des WC-Hauses. Unterhalb des neu geplanten Geländers wurde das im Hangbereich entlang des ursprünglich verlaufenden unteren Rettungswegs angebrachte Geländer bereits abgebrochen. Das Gelände wurde dem Hangbereich angeglichen und mit Hackschnitzel aufgefüllt. In diesem Bereich des aufgelassenen unteren Rettungswegs werden Neupflanzungen eingeplant. Die Maßnahme soll im Jahr 2022/2023 durchgeführt werden.

Geländer-Sanierung im östlichen Bereich – „Schaustellerachse“

Es ist geplant, die Geländer östlichen Bereich „Schaustellerachse“ gemäß den im Bescheid zur Festsetzung der Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen erforderlichen Auflagen angegebenen Vorgaben zu erneuern. Die betrifft insbesondere Geländer die mit Geschäften oder Schaustellerwägen zugestellt sind und zu denen die Besucher keinen direkten Zugang haben.

Sanierung der Stützwand „Schützenweg Teil 3“ (Anlage 5)

Für die Stützwand am Ausgang Schützenweg / An den Kellern (Höhe HsNr.13a) besteht auf Grundlage eines Gutachtens bereits seit 2014 ein Instandsetzungsbedarf. Es ist geplant, die Mauer im Zuge der Geländersanierungen zu ertüchtigen. Die Mauer wird seit 2017 regelmäßig auf Veränderungen kontrolliert. Die letzte Kontrolle und Vermessung erfolgten im Sommer 2021.

Sanierung Niklas Keller - nördlicher Bereich (Anlage 6)

Es ist geplant, die Geländer gemäß den im Bescheid zur Festsetzung der Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen erforderlichen Auflagen angegebenen Vorgaben zu erneuern. Um den vorzunehmenden Eingriff weitestgehend zu minimieren, wird u. a. auch das Gelände derart profiliert, dass bei dem größeren Teil der vorhandenen Abstützung die Absturzhöhen zukünftig geringer als 0,50 m betragen. Ein Geländer wird dadurch entbehrlich. Der Baumbestand wird in der Planung berücksichtigt und wird so weit möglich erhalten bzw. wird dementsprechend nach- und neugepflanzt. Die Treppensituation wird im Hinblick auf eine Verbesserung der Fluchtwegführung angepasst und geändert.

Erneuerung der Böschungsmauer im Bereich Entlas Keller (Anlage 7)

Die zu sanierende Ziegelmauer einschließlich der Brüstung befindet sich im Bereich der Ochsenbraterei/Bratwursthütte am Entlas Keller. Das Mauerwerk ist an verschiedenen Stellen brüchig und weist massive Risse auf. Im südlichen Hangbereich wurden bereits Bauzäune als Sicherung gegen sich lösende Steine aufgestellt. Der Zustand der Mauer wurde im Jahr 2022 sowohl vom Tiefbauamt als auch von einem Ingenieurbüro mit dem Ergebnis bewertet, dass die Stützwand und Einfriedung die Funktion einer Hangsicherung und einer Absturzsicherung aktuell nicht erfüllt und dementsprechende Sofortmaßnahmen erforderlich sind. Als Sofortmaßnahme wurde auf der Nordseite der Mauer im Abstand von ca. 1m vor der Wand eine Absperrung errichte, die ein Betreten der Fläche in diesem kritischen Bereich verhindert.

Überplanung der Flächen am Entlas Keller (Anlage 8)

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Böschungsmauer sind die nördlich davon gelegenen städtischen Flächen neu zu überplanen. Für den Neubau der Mauer muss die bestehende Bratwursthütte am Entlaskeller abgebaut und beseitigt werden. Die Fläche für die Ochsenbraterei wird vom Pächter seit der Bergkirchweih 2022 für diesen Zweck nicht mehr genutzt. Somit können in diesem Bereich neue Nutzungskonzepte und neue Baumstandorte entwickelt werden.

Planungen zum „Westausgang“

Die Planungen für die Baumaßnahme zum Westausgang Bergkirchweihgelände werden als Straßenbaumaßnahme vom Tiefbauamt projektiert und durchgeführt. Anlass für die Maßnahme ist die Feststellung im Sicherheitskonzept zur Bergkirchweih, dass - auf Basis der Personalstromanalyse - ohne den geplanten Umbau des Westausgangs eine sichere Entfluchtung im Falle eines Schadensereignisses nicht im notwendigen Umfang möglich ist. Weiterhin ist auch die Erreichbarkeit des Böttigersteiges über die untere Bergstraße und des Festgeländes (von der Bayreuther Straße aus) durch die Feuerwehr sicherzustellen. Diese Defizite erforderten eine Überplanung der Verkehrsflächen am Westausgang des Festgeländes und führten im Rahmen der Variantenuntersuchung zu einer im UVPA (Beschluss 66/082/2021) beschlossenen Vorplanung. Aktuell werden weitere Varianten der Bürgerinitiative „Bergflair erhalten-mit Sicherheit“ überprüft.

Baumbestand und Nachpflanzungen

Seit Beginn der Maßnahmen wurden durch die Abteilung Stadtgrün im westlichen Bereich „An den Kellern“ 24 neue Bäume gepflanzt. Für den östlichen Bereich „Schaustellerachse“ wurden bereits Vorschläge für neue Baumstandorte erarbeitet. Die Realisierbarkeit der Standorte ist im Zuge der weiteren Konzeption für das Gelände mit den Interessen der Veranstaltung Bergkirchweih abzustimmen und anzupassen.

3. Unterjährige Nutzungen und ruhender Verkehr

Aktuell wird das Bergkirchweihgelände unterjährig im westlichen Bereich von einem Kellerbetrieb als Gaststätte und Brauerei betrieben, im östlichen Geländebereich werden die Flächen ausschließlich als Parkflächen für Anwohner*innen, unmittelbar angrenzender Unternehmen und Mitarbeiter*innen der FAU Erlangen genutzt.

Weitere unterjährige Nutzungen unterliegen den Festsetzungen der Bebauungspläne, dem Ensembleschutz sowie den Zwangspunkten, die sich aus der Standortauswahl für Großfahrgeschäften während der Bergkirchweih ergeben. Die Topographie des Geländes mit ihrer relativ schmalen Ausdehnung stellt die Positionierung von Großfahrgeschäften während der Bergkirchweih vor einige Herausforderungen und so gibt es auf dem Gelände nur wenige Standorte, an denen sie platziert werden können.

Dies bedeutet, dass eine andere unterjährige Gestaltung und Nutzung des Geländes wie z.B. Neupflanzungen von Bäumen, Modellierung von Geländeprofilen oder dauerhafte Gestaltungsoptionen nur überall dort möglich ist, wo die Anfahrtswege, Auf- und Abbaufächen sowie die Standflächen der Gastronomie und Schaustellerbetriebe für die Bergkirchweih nicht dauerhaft behindert werden und die Sicherheit für die Kirchweihbesucher nicht gefährdet ist.

Dennoch ist es vorstellbar, das Bergkirchweihgelände im östlichen Bereich durch unterjährige Nutzungen aufzuwerten. Durch den Entfall von Parkplatzflächen eröffnen sich weitere temporäre Gestaltungsoptionen.

Vorstellbar für eine unterjährige Gestaltung sind zeitlich begrenzte und wiederentfernbar Einrichtungen wie Sitz- und Liegemöbel, Kinderspielmöglichkeiten, Urban Gardening, mobile Baumstandorte etc. oder abdeckbare Elemente wie z.B. ebene Brunnen oder Wasserläufe.

Zwischennutzungen mit Veranstaltungen als "seltene Ereignisse" ohne vorwiegend kommerzielles Interesse sind in Erwägung zu prüfen.

Für diese möglichen temporären Nutzungen auf Teilflächen der „öffentlichen Flächen“ des Bergkirchweihgelände – insbesondere auf der Ost-Achse – sind in einem weiteren Prozess die zuständigen Dienststellen in Bezug auf das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, den Denkmalschutz, den Baumschutz etc. sowie Stakeholder wie zum Beispiel den Stadtteilbeirat

und die Bürger*innen einzubeziehen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände wie im Sachverhalt dargestellt weiter zu bearbeiten und fortzuentwickeln. Der derzeitige Sachstand und das Konzept zur weiteren Entwicklung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 067/2021 zum Gesamtkonzept Bergkirchweihgelände ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 40 gegen 0

TOP 27

Anfragen

Protokollvermerk:

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Herr StR Jarosch erkundigt sich nach dem Antrag zur Ortsbesichtigung in der Schallershofer Str.: Er möchte wissen, ob diese stattfindet. Herr berufsm. StR Weber erklärt, dass sie erfolgen kann, sofern politisch gewünscht.
2. Herr StR Jarosch fragt an, ob Strafzettel verteilt werden, wenn der Abriss als auch das Original eines Parkscheines nicht im Auto liegen. Er möchte wissen, ob die Parkuhren umprogrammiert werden können. Herr berufsm. StR Weber sagt eine Klärung zu.
3. Herr StR Dr. Dees weist auf eine Terminkollision hin: Die Informationsveranstaltung zum Nahversorgungszentrum Odenwaldallee findet zeitgleich an einem Montagabend mit den Fraktionssitzungen statt. Er bittet um eine Verlegung. Herr berufsm. StR Weber wird dies überprüfen.
4. Herr StR Sauerer erkundigt sich nach der Zuständigkeit für die Erarbeitung des Hitzeaktionsplanes. Herr BM Volleth antwortet, dass das Sportamt zuständig ist.

TOP 27.1

Schriftliche Anfrage der ÖDP-Fraktion: Anschaffung von Wasserstoffbussen durch die ESTW

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik beantwortet die Anfrage mündlich.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Sitzungsende

am 29.09.2022, 21:00 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Gügel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: